

**BERICHT ÜBER  
SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2018  
VHV VEREINIGTE HANNOVERSCHE  
VERSICHERUNG a.G.**

**VHV GRUPPE /**



## INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	4
Glossar	5
Zusammenfassung	8
<b>A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis</b>	<b>10</b>
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	13
A.3 Anlageergebnis	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	14
A.5 Sonstige Angaben	14
<b>B. Governance-System</b>	<b>16</b>
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	16
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	22
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	24
B.4 Internes Kontrollsysteem	27
B.5 Funktion der internen Revision	29
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	30
B.7 Outsourcing	31
B.8 Sonstige Angaben	32
<b>C. Risikoprofil</b>	<b>34</b>
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	34
C.2 Marktrisiko	37
C.3 Kreditrisiko	39
C.4 Liquiditätsrisiko	40
C.5 Operationelles Risiko	41
C.6 Andere wesentliche Risiken	42
C.7 Sonstige Angaben	44
<b>D. Bewertung für Solvabilitätszwecke</b>	<b>46</b>
D.1 Vermögenswerte	49
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	51
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	55
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	56
D.5 Sonstige Angaben	57
<b>E. Kapitalmanagement</b>	<b>58</b>
E.1 Eigenmittel	58
E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen	62
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen	63
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	63
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	63
E.6 Sonstige Angaben	63
<b>Anlagen</b>	<b>64</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>ABS</b>	Asset Backed Securities
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>ALM</b>	Asset Liability Management
<b>BaFin</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
<b>bspw.</b>	beispielsweise
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>CRO</b>	Chief Risk Officer
<b>DAV</b>	Deutsche Aktuarsvereinigung e.V., Köln
<b>DeckRV</b>	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) vom 18. April 2016
<b>d.h.</b>	das heißt
<b>EbAV II</b>	Richtlinie (EU) 2016/2341 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)
<b>EIOPA</b>	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
<b>EPIFP</b>	der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (Expected Profit included in Future Premiums)
<b>etc.</b>	et cetera
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>HD</b>	Hannoversche Direktversicherung AG, Hannover
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>HL</b>	Hannoversche Lebensversicherung AG, Hannover
<b>IDW</b>	Institut der Wirtschaftsprüfer
<b>IDW PS</b>	IDW Prüfungsstandards
<b>IFRS</b>	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards)
<b>IKS</b>	Internes Kontrollsysteem
<b>i. R.</b>	im Ruhestand
<b>IT</b>	Informationstechnologie
<b>Kfz</b>	Kraftfahrzeug
<b>KRITIS</b>	Kritische Infrastruktur
<b>MCR</b>	Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement)
<b>o.g.</b>	oben genannt
<b>ORSA</b>	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
<b>OTC</b>	Over-the-Counter
<b>PIIGS</b>	Portugal, Italien, Irland, Griechenland, Spanien
<b>RV-Anteile</b>	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen
<b>SII</b>	Solvency II
<b>SCR</b>	Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement)
<b>SFCR</b>	Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report)
<b>T€</b>	Tausend Euro
<b>u.a.</b>	unter anderem
<b>URCF</b>	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
<b>VAG</b>	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
<b>VAIT</b>	Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT
<b>VaR</b>	Value at Risk
<b>VAV</b>	VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien/Österreich
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>VHV a.G.</b>	VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G., Hannover
<b>VHV Allgemeine</b>	VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover
<b>VHV Holding</b>	VHV Holding AG, Hannover
<b>VHV Re</b>	VHV Reasürans A.Ş., Istanbul/Türkei
<b>VHV solutions</b>	VHV solutions GmbH, Hannover
<b>VHV Vermögen</b>	VHV Vermögensanlage AG, Hannover
<b>VMF</b>	Versicherungsmathematische Funktion
<b>WAVE</b>	WAVE Management AG, Hannover
<b>z.B.</b>	zum Beispiel

# GLOSSAR

## A

### **Abwicklung**

Die Abwicklung ist die Differenz aus in den Vorjahren gebildeten Schadensrückstellungen und den daraus zu deckenden Schadenzahlungen sowie den im aktuellen Berichtsjahr neugebildeten Schadensrückstellungen.

### **Anwartschaftsbarwertverfahren**

Es handelt sich um ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, bei dem zu jedem Bewertungsstichtag nur der Teil der Verpflichtung bewertet wird, der bereits erdient ist.

### **Aufwendungen für Versicherungsfälle**

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle umfassen die im Geschäftsjahr für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen sowie die Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

### **Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Abzug der sonstigen Basis-eigenmittelbestandteile.

## B

### **Barwert**

Der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen.

### **Basiseigenmittel**

Die Basiseigenmittel setzen sich gemäß § 89 Abs. 3 VAG aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.

### **Bedeckungsquote**

Die Bedeckungsquote gibt Auskunft über das Verhältnis zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der zur Abdeckung der Risiken erforderlichen Solvenzkapitalanforderung.

### **Beiträge**

Die gebuchten Beiträge stellen den Bruttoumsatz im Prämiengeschäft dar und beinhalten die Beiträge der Kunden zu den entsprechenden Versicherungsprodukten. Der verdiente Beitrag beinhaltet die auf das Geschäftsjahr entfallenden Beiträge, zuzüglich der Überträge des Vorjahres und abzüglich der Überträge in Folgejahren.

## **Beitragsüberträge**

Bei Beitragsüberträgen handelt es sich um Beiträge für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag. Für diese wird eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss gebildet.

## C

### **Combined Ratio (Schaden-Kostenquote)**

Die Combined Ratio ist der Quotient aus Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und Schadenaufwendungen (einschließlich Abwicklung) zu den verdienten Beiträgen.

## D

### **Depotforderungen/-verbindlichkeiten**

Hinterlegung von Sicherheiten beim Erstversicherer durch den Rückversicherer.

## E

### **Eigenmittel**

Gesamtheit des freien, unbelasteten Vermögens, welches zur Bedeckung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung dient.

### **EPIFP**

Der bei künftigen Prämien einkalkulierte Gewinn (Expected Profits Included in Future Premiums – EPIFP) bezeichnet den Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungsverträge in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

## G

### **Gewinnzerlegung**

In der Gewinnzerlegung wird der Rohüberschuss nach seinen Quellen aufgeteilt. Somit gibt die Gewinnzerlegung im Rahmen der Nachkalkulation Auskunft darüber, woher der Überschuss stammt. Dabei wird für jede Ergebnisquelle der tatsächliche Geschäftsverlauf den bei der Beitragsfestsetzung zugrunde gelegten Rechengrößen gegenübergestellt.

# GLOSSAR

## I

### **In Rückdeckung gegebenes/übernommenes**

#### **Versicherungsgeschäft**

Versicherungsgeschäft, das von einem Erst- oder Rückversicherer in Rückversicherung gegeben/übernommen wird.

## L

#### **Leerstandsquote**

Die Leerstandsquote gibt das Verhältnis der unvermieteten zur vermieteten Fläche innerhalb eines Objekts an.

## M

#### **Mindestkapitalanforderung**

Die Mindestkapitalanforderung definiert die Kapitaluntergrenze der Versicherungsgesellschaft. Bei dauerhafter Unterschreitung der Mindestkapitalanforderung wird der Versicherungsgesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen.

## O

#### **Ökonomischer Szenariogenerator**

Ein ökonomischer Szenariogenerator dient zur Erstellung stochastischer, in die Zukunft gerichteter Szenarien und hat das Ziel, das Verhalten verschiedener Variablen möglichst konsistent mit dem in der Realität beobachtbaren Verhalten abzubilden.

#### **ORSA**

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) ist ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems von Versicherungsunternehmen und bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und zukünftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung.

## P

#### **Prämienrückstellung**

Erwarteter Barwert der Zahlungsströme, die aus der zukünftigen Gefahrentragung aus dem zum Stichtag vorhandenen Versicherungsbestand resultieren.

## R

#### **Rechnungszins**

Der Rechnungszins ist eine Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen in der Lebensversicherung. Der höchstzulässige Rechnungszins für Deckungsrückstellungen im Neugeschäft wird in der DeckRV festgelegt.

#### **Risikolose Zinskurve**

Die risikolose Zinskurve dient zur Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme und damit zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

#### **Risikotragfähigkeit**

Die Risikotragfähigkeit ist die Fähigkeit eines Unternehmens, die aus den eingegangenen Risiken resultierenden unerwarteten Verluste mit dem definierten Sicherheitsniveau abdecken zu können. Übersteigen die Eigenmittel den Risikokapitalbedarf, so ist die Risikotragfähigkeit gegeben. Die Risikotragfähigkeit wird definiert über die Bedeckung des Risikokapitalbedarfs durch die Eigenmittel.

#### **Rückstellung für Beitragsrückerstattung**

Es handelt sich um eine versicherungstechnische Rückstellung, die den Anspruch der Versicherungsnehmer auf zukünftige Überschussbeteiligungen abbildet, soweit er aufgrund ausgewiesener Überschüsse bereits entstanden ist oder durch rechtliche Verpflichtungen unabhängig davon besteht.

#### **Rückversicherung**

Vertrag oder Verträge, die den Transfer von versicherungstechnischem Risiko zum Gegenstand haben und die ein (Erst-)Versicherungsunternehmen mit einem anderen Versicherungsunternehmen schließt.

## S

#### **Schadenrückstellung**

Zeitwert aller Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekannten Schäden, die sich zum Stichtag bereits ereignet haben.

#### **Schwankungsrückstellung**

Versicherungstechnische Rückstellung in der Schaden- und Unfallversicherung sowie in der Rückversicherung, die zum Ausgleich der Volatilitäten im Schadenverlauf im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet wird.

## **Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft**

Direkt mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenes Versicherungsgeschäft.

## **Solvabilität/Solvenz**

Solvabilität ist die Ausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Eigenmitteln, die dazu dienen, Risiken des Versicherungsgeschäfts abzudecken und somit die Ansprüche der Versicherungsnehmer auch bei ungünstigen Entwicklungen zu sichern.

## **Solvency II**

Solvency II ist das aktuell gültige Aufsichtsregime, das u.a. weiterentwickelte Solvabilitätsanforderungen für Versicherungsunternehmen/-gruppen definiert, denen eine ganzheitliche Risikobetrachtung zugrunde liegt. Ausgangsbasis ist die Solvabilitätsübersicht, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktwerten anzusetzen sind. Zusätzlich umfasst Solvency II umfangreiche qualitative Anforderungen an das Governance-System sowie erweiterte Berichtspflichten von Versicherungsunternehmen/-gruppen.

## **Solvenzkapitalanforderung**

Die Solvenzkapitalanforderung wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

## **Stornoquote**

Die Stornoquote gibt den Prozentsatz der vor Vertragsablauf gekündigten oder beitragsfrei gestellten Verträge von Versicherungen an.

## **T**

### **Tiers**

Die Eigenmittel werden entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) unterteilt, für die unterschiedliche Grenzen zur Anrechnung auf das Solvenzkapital- und die Mindestkapitalanforderung gelten.

## **U**

### **Überschussfonds**

Der Überschussfonds entspricht dem als Eigenmittel anrechnungsfähigen Teil der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

## **Unisex**

Versicherungstarif, der das Geschlecht des Versicherungsnehmers in der Risikobewertung außer Acht lässt.

## **V**

### **Value at Risk (VaR)**

Ausgehend von einem fixierten Zeitintervall und einem vorgegebenen Sicherheitsniveau (Konfidenzniveau) ist der VaR einer Finanzposition diejenige Ausprägung der Verlusthöhe, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

## **Versicherungstechnisches Ergebnis**

Das versicherungstechnische Ergebnis ist die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen aus dem reinen Versicherungsgeschäft.

## **Verwaltungsaufwendungen**

Sämtliche Aufwendungen, die für die laufende Verwaltung des Versicherungsbestandes entstehen.

## **W**

### **Wiederaufleber**

Erneute Bearbeitung und Regulierung eines bereits geschlossenen Versicherungsfalles.

## **Z**

### **Zinszusatzreserve**

Gesetzlich vorgeschriebene zusätzliche Rückstellung für Lebensversicherer, die eine vorausschauende Erhöhung der Reserven im Hinblick auf Phasen niedriger Zinserträge vorsieht. Die Höhe der Zinszusatzreserve ist von einem Referenzzinssatz abhängig. Sinkt der Referenzzinssatz unter den Rechnungszins eines Vertrags, wird eine Zinszusatzreserve aufgebaut. Bei einem Anstieg des Referenzzinssatzes wird die Zinszusatzreserve hingegen wieder sukzessive aufgelöst.

# ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden veröffentlicht die VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G., Hannover, (VHV a.G.) den jährlichen Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report kurz SFCR) zum Stichtag 31.12.2018.

Der Bericht informiert und gibt Erläuterungen über

- die Geschäftstätigkeit und Leistung
- die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht im Vergleich mit dem Jahresabschluss sowie
- das Management und die Qualitätsklassen („Tier“) der Eigenmittel sowie über die Solvenzkapitalanforderungen und das Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit

Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darstellung der Governance-Strukturen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs.

Gliederung und Inhalt des SFCR sind durch die Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegeben. In Übersichten sind Einzelposten, Summen und Unterschiedsbeträge in Tausend Euro (T€) gerundet. Daher können bei der Berechnung von Summen und Unterschiedsbeträgen aus gerundenen Werten geringfügige Abweichungen zu den tatsächlichen Werten auftreten.

Gegenstand der VHV a.G. ist satzungsgemäß der Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung in der Erstversicherung, die Vermittlung von Versicherungen sowie die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich Versicherungsunternehmen im In- und Ausland.

Im Berichtsjahr 2018 erzielte die **VHV a.G.** im Jahresabschluss einen Jahresüberschuss von 2.145 T€ (Vorjahr 2.460 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von –98 T€ (Vorjahr 12 T€), einem Anlageergebnis von 1.842 T€ (Vorjahr –11 T€) und einem Ergebnis aus sonstigen Tätigkeiten von 401 T€ (Vorjahr 2.459 T€). Um der längeren Abwicklungsdauer Rechnung zu tragen und das Reserveniveau an aktualisierte unternehmensspezifische Reservierungsstandards heranzuführen, wurde im Geschäftsjahr erneut eine Verstärkung der Schadenzurückstellung für Vorjahre vorgenommen.

Die VHV a.G. folgt als oberstes Mutterunternehmen dem gruppenweit einheitlichen **Governance-System** der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und soweit sinnvoll in weiteren Konzerngesellschaften umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt ist. Gleches gilt für die gruppenweit etablierte Konzernrisikostrategie.

Die VHV a.G. verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsysteams ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung aller Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben. Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss mit der abschließenden Beurteilung.

Die VHV a.G. betreibt allein das Nichtlebensversicherungsgeschäft in Form der Mitversicherung durch die Übernahme von einem Promille des gewerblichen Haftpflichtversicherungsgeschäfts der VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover. Daneben ist die VHV a.G. indirekt von den Auswirkungen der Risiken in den Tochterunternehmen, insbesondere in der Nichtlebens- und Lebensversicherung, betroffen.

Mit Wirkung zum 01.01.2019 wurde das neue Vorstandressort „Risk & Solvency“ eingerichtet, um der gestiegenen Bedeutung des Solvabilitäts- und Risikomanagement Rechnung zu tragen.

Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse, die sich aus der Gesamtbetrachtung der **Risikolage** (Risikomodelle und qualitative Betrachtungen) ergeben, sehen wir keine Risiken, die den Fortbestand der VHV a.G. kurz- oder mittelfristig gefährden könnten. In den durchgeführten Stresstests und Szenarioanalysen zeigt die VHV a.G. sowohl im Bereich Versicherungstechnik als auch im Bereich Kapitalanlagen ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit der VHV a.G. ist auch unter den betrachteten Stresssituationen (Extremereignissen) nicht gefährdet. Das Risikoprofil der VHV a.G. hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

In der **Solvabilitätsübersicht** sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu erfassen und im Grundsatz zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben. Die Angemessenheit der verwendeten Bewertungsmethoden per 31.12.2018 wurde vom Abschlussprüfer bestätigt. Unternehmensintern wurden die Bewertungsverfahren u.a. durch die unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) und die versicherungsmathematische Funktion (VMF) freigegeben.

Das **Kapitalmanagement** verfolgt das Ziel einer dauerhaften Überdeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung aus den Gruppenzielen ab. Die VHV a.G. hat im Berichtsjahr 2018 die aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen mit anrechenbaren Eigenmitteln deutlich überdeckt. Die Bedeckungsquote als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung betrug 453,7 % per 31.12.2018 (Vorjahr 460,1 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung betrug 1.814,6 % per 31.12.2018 (Vorjahr 1.840,3 %).

# A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

## A.1 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Wichtige **Informationen zur Geschäftstätigkeit der VHV a.G** sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	
<b>Name:</b>	VHV Vereinigte Versicherung a.G.
<b>Rechtsform:</b>	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
<b>Aufsichtsbehörde:</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn  Postfach 1253 53002 Bonn Fon +49 (0) 228 4108 0 Fax +49 (0) 228 4108 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
<b>Wirtschaftsprüfer:</b>	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Landschaftsstraße 8 30159 Hannover  Fon +49 (0) 511 8508 0 Fax +49 (0) 511 8508 550 www.ey.com/de
<b>Geschäftsbereiche:</b>	Die VHV a.G. betreibt in geringem Umfang Versicherungsgeschäft im Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung durch Mitversicherung am gewerblichen Haftpflichtversicherungsgeschäft der VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover.
<b>Regionen der Geschäftstätigkeit:</b>	Das Versicherungsgeschäft stammt aus Deutschland. Aus diesem Grund wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Informationen des QRT S.05.02. (Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern) nicht zu berichten.
<b>Wesentliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse im Berichtszeitraum:</b>	Die VHV a.G. hat am 25.10.2018 einen Betrag von 3.000 T€ in die Kapitalrücklage der VHV Holding AG eingezahlt, sowie eine Rückzahlung von 1.000 T€ aus der Kapitalrücklage der VHV Vermögensanlage AG erhalten.
<b>Halter qualifizierter Beteiligungen:</b>	Keine
<b>Gruppenzugehörigkeit:</b>	Die VHV a.G. ist das oberste Mutterunternehmen der VHV Gruppe. Die VHV a.G. erstellt neben der Solo-Solvabilitätsübersicht auch die Solvabilitätsübersicht für die VHV Gruppe.

Das Versicherungsgeschäft ist unter Solvency II in bestimmte Geschäftsbereiche gruppiert. Die von der VHV a.G. über die Mitversicherung gezeichneten Verträge waren im Berichtsjahr auf die in der Übersicht dargestellten Versicherungssparten zurückzuführen.

GESCHÄFTSBEREICHE	VERSICHERUNGSSPARTEN
Nichtlebensversicherung	
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft	
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung Umwelt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Baugewährleistungsversicherung Baufertigstellungsversicherung R.C. Décennale übrige gewerbliche Haftpflichtversicherungen

### Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind unter Solvency II Unternehmen, an denen die VHV a.G. direkt oder indirekt mit mindestens 20 % beteiligt ist. Zum Berichtsstichtag werden Anteile an folgenden verbundenen Unternehmen gehalten.

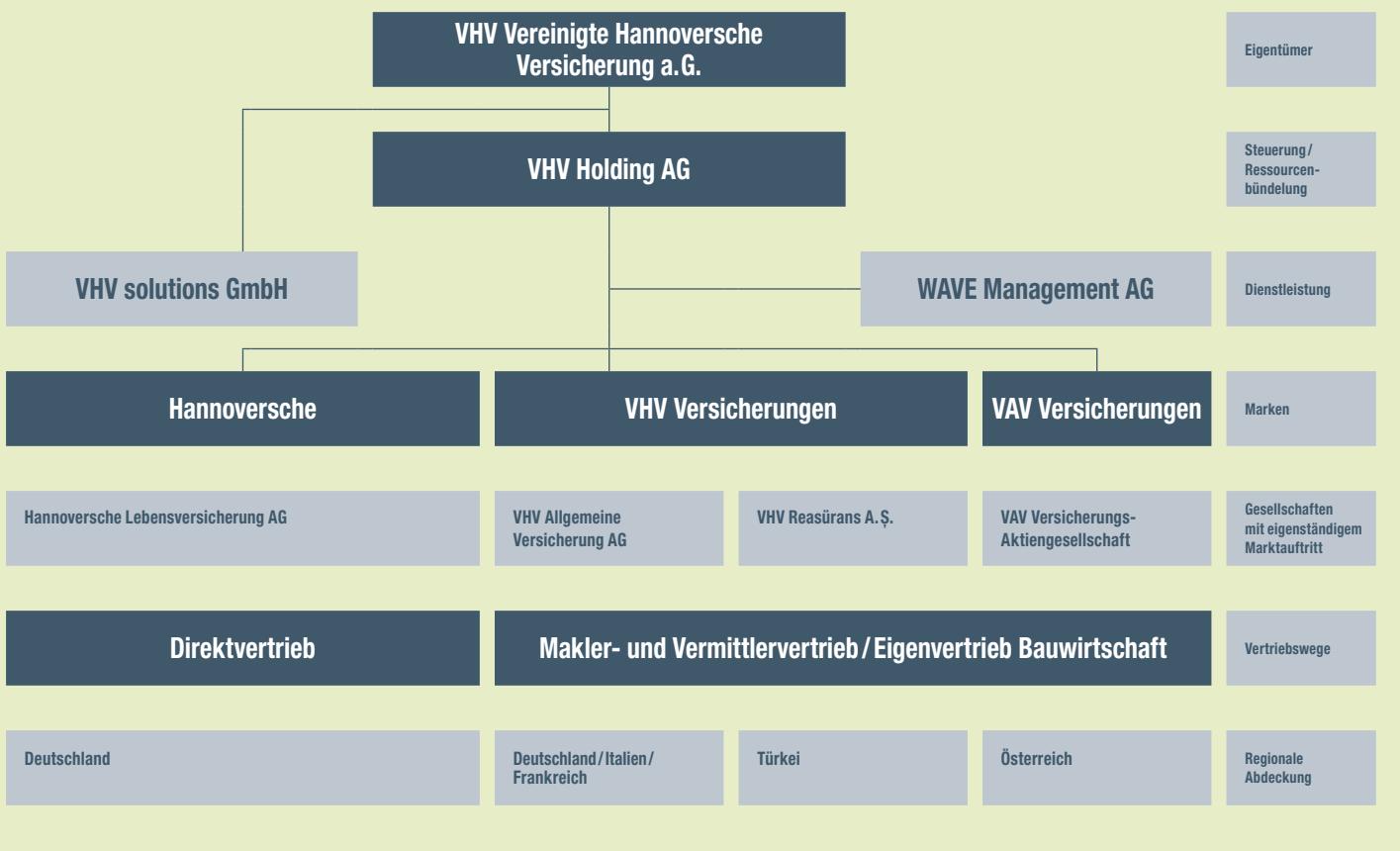
VERBUNDENE UNTERNEHMEN	Direkter Anteil am Kapital
VHV Holding AG, Hannover, Deutschland	100,0 %
VHV Vermögensanlage AG, Hannover, Deutschland	100,0 %
VHV solutions GmbH, Hannover, Deutschland	100,0 %

In allen Fällen entsprechen die Stimmrechtsanteile den Anteilen am Kapital der Gesellschaften.

# A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Wie eingangs erwähnt, ist die VHV a.G. das oberste Mutterunternehmen der VHV Gruppe, deren Struktur sich in Bezug auf die wesentlichen Gesellschaften wie folgt darstellt.

## WESENTLICHE GESELLSCHAFTEN AM 31.12.2018



### Jahresergebnis im Jahresabschluss 2018

Im Berichtsjahr 2018 erzielte die VHV a.G. im Jahresabschluss einen Jahresüberschuss von 2.145 T€ (Vorjahr 2.460 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von –98 T€ (Vorjahr 12 T€), einem Anlageergebnis von 1.842 T€ (Vorjahr –11 T€) und einem Ergebnis aus sonstigen Tätigkeiten von 401 T€ (Vorjahr 2.459 T€). Um der längeren Abwicklungs- dauer Rechnung zu tragen und das Reserveniveau an aktualisierte

unternehmensspezifische Reservierungsstandards heranzuführen, wurde im Geschäftsjahr erneut eine Verstärkung der Schadenrückstellung für Vorjahre vorgenommen. Der Anstieg im Anlageergebnis ist im Wesentlichen auf die Dividendenausschüttung der VHV Vermögen zurückzuführen.

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebniskomponenten im Einzelnen aufgegliedert und erläutert.

## A.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

Die VHV a.G. erzielte im Berichtsjahr 2018 im selbst abgeschlossenen Geschäft (Mitversicherung) des Geschäftsbereichs **Allgemeine Haftpflichtversicherung** entgegen den Erwartungen ein **versicherungstechnischen Verlust** (brutto = netto) von –98 T€ (Vorjahr 12 T€). Das versicherungstechnische Ergebnis wurde in Deutschland erwirtschaftet. In anderen Regionen wurde kein Geschäft gezeichnet.

Die **verdienten Bruttobeitragseinnahmen** des Geschäftsjahres nahmen mit 136 T€ (Vorjahr 128 T€) gegenüber dem Vorjahr leicht zu. Die **Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto)** stiegen auf 210 T€ (Vorjahr 94 T€) an.

Die Geschäftsjahresschadenquote stieg von 43,3 % im Vorjahr auf 81,8 % im Geschäftsjahr. Die bilanzielle Schadenquote ist im Geschäftsjahr auf 154,7 % (Vorjahr: 73,2 %) gestiegen. Um der längeren Abwicklungsdauer Rechnung zu tragen und das Reserveniveau an aktualisierte unternehmensspezifische Reservierungsstandards heranzuführen, wurde im Geschäftsjahr erneut eine Verstärkung der Schadenzurückstellung für Vorjahre vorgenommen.

**Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen (brutto)** entstanden in Höhe von 23 T€ (Vorjahr 23 T€). Rückversicherungsverträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

## A.3 ANLAGEERGEBNIS

Aus den Anlagen ergab sich im Berichtsjahr 2018 ein Ergebnis von 1.842 T€ (Vorjahr –11 T€). Das im Vergleich zum Vorjahr bessere Ergebnis resultiert mit 1.978 T€ aus der Dividendenausschüttung der VHV Vermögen. Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen fielen in Höhe von 126 T€ an. Durch die Verwaltung der Kapitalanlagen entstanden Aufwendungen in Höhe von 10 T€ (Vorjahr 11 T€).

Die VHV a.G. hat zum Stichtag 31.12.2018 keine **Verbriefungstitel** im Bestand.

Aufgrund der Bilanzierung nach HGB werden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

# A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

## A.4 ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Sonstige Erträge und Aufwendungen außerhalb des Versicherungsbereichs und der Anlagen entstanden wie folgt:

ERGEBNIS SONSTIGER TÄTIGKEITEN						
Werte in T€	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis sonstiger Tätigkeiten	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Dienstleistungen	26.216	24.459	-26.086	-24.337	130	122
Provisionen für die Vermittlung von Versicherungen	1.171	1.063	-	-	1.171	1.063
Zinsen	16	876	-37	-115	-21	761
Unternehmen als Ganzes	-	-	-530	-538	-530	-538
Ertragsteuern	21	1.286	-315	-244	-295	1.042
Sonstiges	23	40	-78	-30	-55	10
<b>Gesamt</b>	<b>27.447</b>	<b>27.724</b>	<b>-27.045</b>	<b>-25.265</b>	<b>401</b>	<b>2.459</b>

Das Gesamtergebnis sonstiger Tätigkeiten sank im Berichtszeitraum auf 401 T€ (Vorjahr 2.459 T€).

Erträge und Aufwendungen aus **Dienstleistungen** resultierten aus Abrechnungen von Personal- und Sachleistungen der VHV a.G. mit anderen Konzernunternehmen.

Die **Provisionen** entstanden aus der **Vermittlung** von Rechtsschutzversicherungen.

Der wesentliche Teil des **Zinsergebnisses** ergab sich aus den Zinsaufwendungen durch die Aufzinsung sonstiger Rückstellungen. Im Vorjahr resultierte das positive Zinsergebnis im Wesentlichen aus Zinserträgen für Steuererstattungen auf Vorjahre in Höhe von 836 T€.

Aufwendungen für das **Unternehmen als Ganzes** entstanden aus der Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses, der Solvabilitätsübersicht und des SFCR einschließlich Druckbericht, Kosten des Rating-Prozesses, Vergütungen für den Aufsichtsrat, Kosten der Hauptversammlung, Rechts- und Steuerberatung sowie Gebühren an die Aufsichtsbehörde und Fachverbände und für andere nicht einzelnen Versicherungs- oder Funktionsbereichen sondern dem Gesamtunternehmen zuzuordnende Aufwendungen.

Im Berichtsjahr ergibt sich ein Aufwand aus Ertragsteuern von -295 T€. Der positive Saldo aus **Ertragsteuern** im Vorjahr beruhte überwiegend auf Erstattungen und Nachzahlungen von Ertragsteuern für die Jahre 2001 und 2002.

**Operating-Leasingvereinbarungen** bestehen über Büroflächen und Kfz-Stellplätze am Standort Hannover. Die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen betragen insgesamt 1.898 T€.

**Finanzierungs-Leasingverträge** liegen bei der VHV a.G. nicht vor.

## A.5 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichte Informationen liegen nicht vor.



# B. GOVERNANCE-SYSTEM

## B.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

Die VHV a.G. verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsysteins ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung der nachfolgenden Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben:

- Aufbau- und Ablauforganisation
- schriftliche Leitlinien
- Governance-Anforderungen auf Gruppenebene
- Rolle des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Wesentlichkeitskonzept
- Eigenmittel
- unabhängige Risikocontrollingfunktion
- versicherungsmathematische Funktion
- Compliance Management System und -Funktion
- Interne Revision
- fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit
- Risikomanagementsystem
- internes Kontrollsyste
- unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
- Outsourcing
- Vergütungspolitik
- Notfallmanagement

Die interne Überprüfung des Governance-Systems umfasste im Berichtsjahr ebenfalls neue regulatorische Anforderungen wie insbesondere die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Pensionskassen (EbAV-II-Richtlinie inkl. Meldewesen), die versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) sowie Anforderungen an kritische Infrastrukturen (KRITIS). Darüber hinaus wurde der Umsetzungsstand von aktualisierten aufsichtsbehördlichen Rundschreiben in die Überprüfung einbezogen.

Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss mit der abschließenden Beurteilung.

Die VHV Gruppe verfolgt ein gruppenweit einheitliches Governance-System, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und, soweit sinnvoll, in weiteren Konzergesellschaften umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt bzw. angepasst ist. Gleches gilt für die gruppenweit etablierte Konzernrisikostrategie. Durch die etablierten Gruppenfunktionen wird die gruppenweite Umsetzung der Governance-Anforderungen überwacht. Wesentliche inhaltliche Abweichungen von den gruppenweiten Governance-Vorgaben werden durch den Vorstand der VHV a.G. bewertet und bestätigt.

Aufsichtsrat und Vorstand mit ihren Ausschüssen und Gremien sowie die vier Schlüsselfunktionen sind als Eckpfeiler des Governance-Systems aktiv in das Risikomanagement und das interne Kontrollsyste der VHV Gruppe eingebunden.

Zu den Schlüsselfunktionen zählen:

- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Interne Revision
- Compliance-Funktion

Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand werden in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch eigens hierfür eingerichtete Ausschüsse und Gremien unterstützt. Die Organisation stellt ein koordiniertes Zusammenspiel einzelner Risikoverantwortlicher mit den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen auf Gruppen- und Einzelgesellschaftsebene dar.

Für die nachfolgend aufgeführten Organe und Funktionen gelten besondere Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Funktionsträger, die in Kapitel B.2 dargestellt werden.

Im Berichtszeitraum bestanden in der VHV a.G. keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats.

## Aufsichtsrat

### Mitglieder und Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VHV a.G. besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, welche die Mitgliederversammlung als oberste Vertretung der Gesellschaft wählt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens dreimal im Kalenderjahr sowie bei Bedarf statt. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstands kann dabei innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Aufsichtsratssitzung einberufen werden.

Der Aufsichtsrat der VHV a.G. fungiert als Überwachungs- und Kontrollorgan des Vorstands. Im Zuge seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion wird der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend vom Vorstand über die Geschäftsentwicklung, die Lage der Konzerngesellschaften und deren Beteiligungen, grundsätzliche Fragen der Unternehmenssteuerung, die Unternehmensplanung und über die beabsichtigte Geschäftspolitik der VHV Gruppe informiert. Ebenfalls sind die Aufsichtsratsorgane regelmäßig in die Risikomanagementprozesse einbezogen.

Folgende Personen gehören dem Aufsichtsrat der VHV a.G. an:

#### AUFSICHTSRAT

**Dr. Achim Kann**  
Ehrenvorsitzender,  
Vorsitzender der Geschäftsführung der GLOBALE Pensions- und Servicegesellschaft, Köln,  
Generaldirektor i. R.

#### Von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder:

**Dr. Peter Lütke-Bornefeld**  
Vorsitzender,  
Vorsitzender des Vorstands i. R. der General Reinsurance AG, Köln,  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der MLP SE, Wiesloch

**Rechtsanwalt Fritz-Klaus Lange**  
Stellvertretender Vorsitzender,  
Vorsitzender des Vorstands der Gegenbauer Holding SE & Co. KG, Berlin,  
Geschäftsführender Gesellschafter und Vorsitzender  
der Geschäftsführung der RGM Holding GmbH, Dortmund

**Diplom-Kaufmann Robert Baresel**  
Vorsitzender des Vorstands i. R. des LVM,  
Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Münster

**Dr. Thomas Birtel**  
Vorsitzender des Vorstands der STRABAG SE, Wien/Österreich,  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der STRABAG AG, Köln,  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ed. Züblin AG, Stuttgart

**Professor Dr. Gerd Geib**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Kerpen

**Dr. Bernd Thiemann**  
Vorsitzender des Vorstands i. R. der DG Bank  
Deutsche Genossenschaftsbank AG,  
Frankfurt am Main

# B. GOVERNANCE-SYSTEM

## Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VHV a.G. hat aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Personal- und Nominierungsausschuss
- Prüfungsausschuss
- IT-/Digitalisierungsausschuss
- Risikoausschuss

Der **Personal- und Nominierungsausschuss** dient der Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats. Hierzu gehören Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss von Vorstandsdienstverträgen und das Vorstandsvergütungssystem sowie die individuellen Vergütungsentscheidungen.

Der **Prüfungsausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams, der Durchführung der Abschlussprüfung und der Behebung etwaiger Mängel des Rechnungslegungsprozesses und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams.

Der **IT-/Digitalisierungsausschuss** dient der Erörterung aktueller Marktentwicklungen in der IT-Branche inklusive Entwicklungen zum Thema Digitalisierung sowie der Digitalisierungsaktivitäten der VHV Gruppe. Darüber hinaus dient er der Vorbereitung der Berichterstattung an den Aufsichtsrat zur IT-Organisation und den IT- und Digitalisierungsprojekten der VHV Gruppe.

Der **Risikoausschuss** dient der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Risikomanagements sowie der Umsetzung sämtlicher Schlüsselfunktionen inklusive deren Berichterstattung.

## Vorstand

### Mitglieder und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der VHV a.G. besteht aus sechs Mitgliedern und umfasst gemäß Geschäftsverteilungsplan folgende Personen einschließlich Ressortverteilung:

VORSTAND	
<b>Uwe H. Reuter</b> Vorsitzender, Hannover	<b>Frank Hilbert</b> Geschäftsbereich HL, Hannover
<b>Peter Rainer</b> Finanzen, Großburgwedel	<b>Bernd Scharrer</b> (ab 01.05.2018) Operations/IT, Ottobrunn
<b>Ulrich Schneider</b> Kapitalanlagen, Hannover	<b>Sebastian Stark</b> (ab 01.01.2019) Risk & Solvency, Hannover
<b>Thomas Voigt</b> Geschäftsbereich VHV Allgemeine, Wedemark	<b>Dr. Christian Bielefeld</b> (bis 30.09.2018) Operations/IT (bis 30.04.2018), Digitalisierung/Transformation (bis 30.09.2018), Recklinghausen

Zum 01.05.2018 wurde Bernd Scharrer zum Vorstand für das Ressort Operations/IT berufen. Zusätzlich übernahm Bernd Scharrer die Sprecherfunktion der Geschäftsführung der VHV solutions. In beiden Funktionen folgte Bernd Scharrer Dr. Christian Bielefeld, der bis zu seinem Ausscheiden am 01.10.2018 dem Vorstand der VHV Holding als Chief Transformation Officer angehörte. Mit Wirkung zum 01.10.2018 hat Bernd Scharrer zusätzlich die Funktion als Chief Transformation Officer übernommen.

Um der gestiegenen Bedeutung von Solvency und Risikomanagement Rechnung zu tragen, wurde ergänzend mit Wirkung zum 01.01.2019 das Vorstandressort „Risk & Solvency“ unter Leitung von Sebastian Stark (Hannover) eingerichtet. Das neue Ressort ist für folgende Geschäftsbereiche verantwortlich:

- Konzerndatenschutz und Informationssicherheit
- Geldwäsche-/Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung
- Konzernbetriebswirtschaft
- Konzernrisikomanagement
- Versicherungsmathematische Funktion der VHV Gruppe

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Maßnahmen, für die eine Zuständigkeit des Gesamtvorstands besteht, und die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, definiert. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt.

Der Vorstand der VHV a.G. leitet das Unternehmen unter beratender Überwachung des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung und legt hierfür Ziele und Strategien fest. Der Vorstand ist gesamtverantwortlich für die Umsetzung, Weiterentwicklung und Überwachung des Governance-Systems. Damit ist der Vorstand auch für die Umsetzung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Risikomanagement sowie für die Steuerung von Risiken in der VHV a.G. verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Implementierung eines funktionsfähigen Risikomanagementsystems als auch dessen Ausgestaltung. Der Vorstand trägt auch die Gesamtverantwortung für die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen. Im Zuge dessen trägt der Vorstand der VHV a.G. die Verantwortung für die Einrichtung, die angemessene Ausgestaltung und die Wirksamkeit eines funktionsfähigen internen Kontrollsysteams (IKS).

Der Vorstand der VHV a.G. ist für die Formulierung von risikostrategischen Vorgaben in der Risikostrategie verantwortlich, insbesondere für die Vorgabe der Risikotoleranzen. Hierzu wird die Risikostrategie der VHV Gruppe zusätzlich auf Ebene der VHV a.G. in Kraft gesetzt.

Zudem ist der Vorstand für die laufende Überwachung des Risiko-profs der VHV a.G. verantwortlich. Dazu wurde ein Limitsystem mit Frühwarnfunktion eingerichtet, im Rahmen dessen die aktuelle Risikosituation überwacht wird.

## Vorstandsgremien

### Risk Committee

Der Vorstand wird in der Wahrnehmung seiner Risikomanagementverantwortung durch das Risk Committee unterstützt. Das Risk Committee wurde als gesellschaftsübergreifendes Gremium implementiert, dessen Hauptaufgabe darin besteht, im Auftrag der Vorstandsgremien der VHV Gruppe die konzerninheitliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen. Zu den weiteren Aufgaben zählen:

- gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage
- Initiierung von Entscheidungen

- Diskussion und Verabschiedung von Vorgaben für die ORSA-Prozesse
- Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit der Schlüsselfunktionen

Entscheidungen im Zusammenhang mit der Steuerung von Risiken werden von den Vorstandsgremien der VHV Gruppe und deren Versicherungsgesellschaften getroffen. Das Risk Committee tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

### Executive Committee

Bei dem Executive Committee handelt es sich um ein gesellschaftsübergreifendes Gremium, welches der gesamthaften Information aller Vorstands- und Geschäftsführungsorgane der VHV Gruppe dient. Neben der laufenden Geschäftsentwicklung werden weitere aktuelle Themen besprochen, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe von Relevanz sind.

Dem Executive Committee gehören an:

- der Gesamtvorstand von VHV a.G./VHV Holding
- alle Vorstände der Versicherungsgesellschaften der VHV Gruppe (HL, VHV Allgemeine, VAV und VHV Re)
- die Geschäftsführung der VHV solutions und
- der Gesamtvorstand der WAVE

Das Executive Committee tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

### Schlüsselfunktionen

#### Unabhängigkeit

Sämtliche verantwortliche Personen der Schlüsselfunktionen haben einen Arbeitsvertrag mit der VHV a.G. bzw. mit sämtlichen anderen Konzerngesellschaften, bei denen sie als verantwortliche Person der Schlüsselfunktion bestellt wurden, geschlossen (sogenannter Mehrfacharbeitsvertrag). Mitarbeiter der VHV a.G. erbringen Unterstützungsleistungen für die anderen Konzerngesellschaften im Bereich Compliance. In den Bereichen Risikomanagement und interne Revision erbringen Mitarbeiter der VHV Holding entsprechende Unterstützungsleistungen für die anderen Konzerngesellschaften.

Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind disziplinarisch unmittelbar dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmittel der Gesellschaft unterstellt. Alle verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind Führungskräfte. Die Schlüsselfunktionen nehmen ihre Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen

# B. GOVERNANCE-SYSTEM

wahr. Unbeschadet dessen trägt der Vorstand die Gesamtverantwortung für die Schlüsselfunktionen und überwacht deren Angemessenheit und Wirksamkeit.

Die Schlüsselfunktionen erfüllen ihre Aufgaben unabhängig von den anderen Unternehmenseinheiten der Versicherungsunternehmen. Andere Geschäftsbereiche haben kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Schlüsselfunktionen und können auf deren Tätigkeit auch sonst keinen Einfluss nehmen.

Die Anforderungen zur Sicherstellung der **Funktionstrennung** werden bis auf Vorstandsebene zwischen miteinander unvereinbaren Funktionen durch die Aufbau- und Ablauforganisation der VHV Gruppe unter Berücksichtigung flankierender Maßnahmen sichergestellt. Den Schlüsselfunktionen ist es untersagt, wesentliche Risiken einzugehen und sich abgesehen von der Beratungs-, Überwachungs- und Risikokontrollfunktion an der Risikosteuerung zu beteiligen.

## Befugnisse

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Schlüsselfunktionen vom Vorstand mit Sonderrechten, insbesondere einem vollständigen und uneingeschränkten Informationsrecht für Ihre Tätigkeiten, ausgestattet. Die Schlüsselfunktionen sind in sämtliche Informationsflüsse, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein könnten, einzubinden. Die verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen besitzen ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind.

Soweit für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Schlüsselfunktion erforderlich werden die verantwortlichen Personen zu den Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats hinzugezogen.

Zudem informieren der Vorstand und die anderen Unternehmenseinheiten die Schlüsselfunktionen aktiv über Tatsachen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein können. Sofern Vorstandentscheidungen eine wesentliche Risikorelevanz haben, bedürfen sie der vorhergehenden Stellungnahme durch eine oder mehrere Schlüsselfunktionen.

## Ressourcen

Die verantwortlichen Personen jeder Schlüsselfunktion werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Die Ressourcenausstattung der Schlüsselfunktionen ist hinsichtlich der Geschäftstätigkeit (Art, Umfang, Komplexität) sowie des zugrunde liegenden Risikoprofils der VHV a.G.

angemessen. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Schlüsselfunktionen und den stetig steigenden regulatorischen und internen Anforderungen wird die Ressourcenausstattung regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

## Berichterstattung

Sämtliche Schlüsselfunktionen übermitteln mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht zu allen wesentlichen durchgeführten Aufgaben und Erkenntnissen an den Gesamtvorstand. Zusätzlich berichten alle verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sowohl im Risk Committee der Vorstände als auch in den Risikoauschüssen der Aufsichtsräte.

Erhebliche Feststellungen und Mängel, wie etwa schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder wesentliche Veränderungen des Risikoprofils, bedingen eine unverzügliche Sofortberichterstattung an den Gesamtvorstand. Diese Möglichkeit ist in Konzernrichtlinien für alle Schlüsselfunktionen verbindlich geregelt. Der Bericht der Schlüsselfunktionen hat in solchen Fällen einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

## Hauptaufgaben

Zu den Hauptaufgaben der **URCF** zählen:

- die Koordination der Erstellung und Weiterentwicklung der Risikostrategie
- die Identifikation, Bewertung und Analyse von Risiken
- die Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit wesentlichen Risiken
- die (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung
- die Umsetzung der Standardformel sowie unternehmensindividueller Risikomodelle
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken und die Feststellung von Risikokonzentrationen sowie
- die Vorbereitung von Gremiensitzungen des Risikomanagements

Die **VMF auf Gruppenebene** verantwortet folgende risikomanagementnahmen Aufgaben:

- Beurteilung versicherungstechnischer Risiken der VHV Gruppe
- Beurteilung der Solvabilität der VHV Gruppe im Ist und über den Planungshorizont
- Festlegung und Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen
- Beurteilung der Aktiv-Passiv-Steuerung der VHV Gruppe auf Basis quantitativer Analysen

- Gesamtkoordination des Überwachungssystems zur Einhaltung von Zeichnungsrichtlinien in der VHV Gruppe sowie diesbezügliche turnusmäßige Berichterstattung
- Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik der VHV Gruppe
- Beurteilung der Rückversicherungsvereinbarungen und anderer Risikominderungstechniken für versicherungstechnische Risiken
- Unterrichtung von Vorstand der VHV a.G. und Risikoausschuss über die Ergebnisse der o.g. Analysen

Die **Solo-VMF** der einzelnen Versicherungsunternehmen hat die folgenden Hauptaufgaben:

- Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen
- Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden
- Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten
- Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen
- Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, Berechnung der Solvenzkapitalanforderung sowie zur Bewertung in den ORSA-Prozessen
- Unterrichtung von Vorstand und Risikoausschuss über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie über wesentliche Erkenntnisse aus den weiteren o.g. Analysen

Für die Gewährleistung der Einhaltung von gesetzlichen undaufsichtsrechtlichen Vorschriften ist die **Compliance-Funktion** zuständig. Die Compliance-Funktion hat folgende Hauptaufgaben:

- Beratungsaufgabe: Beratung der Vorstandsgänge in Bezug auf die Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften
- Frühwarnaufgabe: Beurteilung der möglichen Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit der Unternehmen der VHV Gruppe („Rechtsänderungsrisiko“)
- Risikokontrollaufgabe: Identifizierung und Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben („Compliance-Risiko“)
- Überwachungsaufgabe: Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

Die **interne Revision** prüft selbstständig und prozessunabhängig alle Geschäftsbereiche, Prozesse, Verfahren und Systeme innerhalb der VHV Gruppe objektiv und risikoorientiert auf Basis eines jährlich fortzuschreibenden, risikoorientierten Prüfungsplans. Die interne Revision untersteht lediglich den Weisungen des Vorstands. Sie hat dabei die folgenden Rechte und Pflichten:

- die interne Revision beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsysteins im Besonderen sowie die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit, grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse
- die interne Revision erhält unverzüglich Kenntnis, wenn wesentliche Mängel erkannt sind oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf sonstige Unregelmäßigkeiten besteht

Die Schlüsselfunktionen tauschen sich regelmäßig über signifikante risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen aus. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen sind in den Konzernrichtlinien verbindlich festgelegt und etabliert. Der geregelte und stetige Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen mit den Vorständen und anderen Schlüsselfunktionen ist im Risk Committee institutionalisiert. Besonders risikorelevante Sachverhalte bzw. Entwicklungen werden ebenfalls im Risikoausschuss der Aufsichtsräte erörtert.

## **Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken**

Das Vergütungssystem der VHV Gruppe setzt sich aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen. Die variable Vergütung orientiert sich am Unternehmensergebnis (Unternehmensziele) und der individuellen Zielerreichung der Mitarbeiter, leitenden Angestellten und der Geschäftsleitung (individuelle Ziele). Sämtliche Zielvereinbarungen berücksichtigen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

- a) Unternehmensziele und individuelle Ziele werden im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Risikoprofil sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung des jeweiligen Unternehmens und der VHV Gruppe insgesamt festgelegt. Insbesondere werden keine Ziele vereinbart, für die Interessenkonflikte absehbar sind.
- b) Unternehmensziele und individuelle Ziele fördern ein solides und wirksames Risikomanagement und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens bzw. der VHV Gruppe übersteigen.
- c) Die Unternehmensziele gelten für die Unternehmen der VHV Gruppe und die VHV Gruppe als Ganzes. Die individuellen Ziele sehen spezifische Vereinbarungen vor, die den Aufgaben und der Leistung der Mitarbeiter Rechnung tragen.

# B. GOVERNANCE-SYSTEM

Für die Geschäftsleiter und die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen wird ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung einbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt ausgezahlt.

Für alle variablen Vergütungen gilt, dass bei Verfehlung von Unternehmenszielen und individuellen Zielen eine vollständige Nichtzahlung möglich ist. Damit dient die variable Vergütung auch als Risikosteuerungsinstrument.

Maßgeblich für die Ergebnisbeteiligung ist die Erreichung der auch für Vorstand, leitende Angestellte und Mitarbeiter relevanten Unternehmensziele der VHV Gruppe, wobei hinsichtlich der Verteilung individuelle Leistungsgesichtspunkte berücksichtigt werden.

## Unternehmensziele

Maßgeblich für die Erreichung der für die gesamte Belegschaft gelgenden Unternehmensziele sind handelsrechtliche Ergebniskomponenten gemäß HGB-Konzernabschluss. Hierbei ist die Entwicklung des wirtschaftlichen Zielergebnisses, ausgehend von einer marktkonformen Eigenkapitalrendite, für fünf Jahre mit steigender Tendenz mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die Geschäfts- und Risikostrategie legt darüber hinaus für sämtliche Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe eine Mindest-Solvabilitätsquote (Solvency II) fest. Die VHV Allgemeine stellt zudem ein angemessenes Abwicklungspotenzial der versicherungstechnischen Rückstellungen sicher. Bei der HL ist ergänzend ein Mindestniveau der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung festgelegt.

## Individuelle Ziele

Grundlage der individuellen Ziele der **Mitarbeiter** ist die zwischen Mitarbeiter und Führungskraft zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die Ziele der **leitenden Angestellten** werden mit dem jeweiligen Ressortvorstand vereinbart. Grundlage der Ressortziele (individuellen Ziele) ist die zwischen **Vorstand** und Aufsichtsrat zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die individuellen Ziele beinhalten grundsätzlich finanzielle und nicht finanzielle Ziele.

## Feste und variable Vergütung

Die Vergütung der **Aufsichtsratsmitglieder** besteht aus einem festen Betrag, der nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt wird und ausschließlich eine jährliche Festvergütung sowie Sitzungsgelder beinhaltet.

**Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer** erhalten eine Fixvergütung sowie eine variable Vergütung (Tantieme), die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Eine im Vergleich mit der Fixvergütung unverhältnismäßig hohe Tantieme ist über die Vergütungssystematik durch eine angemessene Kappungsgrenze ausgeschlossen. Die Tantieme ist von der Erreichung der Unternehmensziele sowie der individuellen Ziele abhängig.

Die **leitenden Angestellten** der VHV Gruppe erhalten ebenfalls eine fixe und eine variable Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung ist ebenfalls von den persönlichen Leistungen und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abhängig. Die variable Vergütung ist stets geringer als die Fixvergütung.

Die fixe Vergütung der **Mitarbeiter** ist im Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe geregelt. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Innendienst ist Gegenstand der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Ergebnisbeteiligung. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst ist in einer weiteren Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt, wobei der variable Anteil der Vergütung höher ist als bei den Mitarbeitern im Innendienst und sich insbesondere an vertrieblichen Zielen orientiert.

## Ruhestandsregelung

Für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter werden Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung über unterschiedliche Durchführungswege gewährt. Gemäß den aktuellen Regelungen werden für die leitenden Angestellten und Mitarbeiter Beiträge in eine rückgedeckte Unterstützungskasse eingezahlt. Für die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer bestehen Direktzusagen bzw. Zusagen über die rückgedeckte Unterstützungskasse. Das Verhältnis zwischen Eigenbeteiligung und Arbeitgeberbeteiligung variiert zwischen den vorgenannten Gruppen. In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Versorgungsordnungen und teilweise auch Leistungszusagen, die zum Teil auch für derzeit noch tätige Mitarbeiter Gültigkeit haben.

## B.2 ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

In der VHV Gruppe müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die für die vier Schlüsselfunktionen tätig sind, besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation (Fit) und persönliche Zuverlässigkeit (Proper) erfüllen.

Neben Aufsichtsrat, Vorstand und den vier Schlüsselfunktionen wurden in der VHV Gruppe keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Die Leitlinien zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit sind in einer Konzernrichtlinie definiert. Weiterführende Regelungen für die **verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen** und deren Mitarbeitern sind in den Konzernrichtlinien der Schlüsselfunktionen und funktionsspezifischen Stellenbeschreibungen spezifiziert. Definiert sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Anforderung an die fachliche Eignung
- Zuständigkeit für die Feststellung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit
- Verfahren für die Feststellung der fachlichen Eignung
- formale Qualifikationsnachweise und Ausfertigungsart der Qualifikationsnachweise
- Weiterbildung und Erhalt der fachlichen Eignung
- Widerruf und Rechtsfolgen des Widerrufs der Qualifikationsfeststellungen
- Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen werden anhand der nachfolgenden Unterlagen geprüft, sofern die Unterlagen nicht unmittelbar an die BaFin zu senden sind:

- detaillierter Lebenslauf
- Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) oder „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland sowie
- Auszug aus dem Gewerbezentralsregister
- Nachweise über Teilnahme an Fortbildungen (sofern notwendig)

Die Prüfung erfolgt bei Neubestellung oder bei Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen, die neue bzw. geänderte Anforderungen an die fachliche Qualifikation oder die persönliche Zuverlässigkeit stellen.

Ebenfalls erfolgt eine Prüfung bei der begründeten Annahme, dass die betroffene Person insbesondere

- das Unternehmen davon abhält, im Einklang mit dem geltenden Recht zu handeln
- durch sein Verhalten das Risiko von Finanzstraftaten, wie z.B. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, erhöht

- das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet sowie
- das Unternehmen in sonstiger Weise gefährdet

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsrat. Der jeweils zuständige Ressortvorstand prüft die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen. Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen prüfen im Zusammenwirken mit der Personalabteilung die fachliche Eignung der Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen.

Die **Aufsichtsratsmitglieder** müssen über eine ausreichende Sachkunde verfügen, um die von der VHV Gruppe getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und um nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. War das Aufsichtsratsmitglied zuvor langjährig in leitender Funktion in einem Versicherungsunternehmen tätig, kann dessen fachliche Eignung regelmäßig vorausgesetzt werden. Gleiches gilt, sofern ein Aufsichtsratsmitglied über eine mehrjährige Erfahrung als Mitglied des Aufsichtsrats eines Versicherungsunternehmens verfügt.

Die fachliche Eignung der **Vorstandsmitglieder** setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Leitungserfahrung kann insbesondere aus einer Arbeit als Führungskraft gewonnen werden, wenn die Arbeit direkt unterhalb der Leitungsebene angesiedelt war oder größere betriebliche Organisationseinheiten gelenkt wurden.

Erforderlich ist, dass die Mitglieder des Vorstands über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse zumindest in den folgenden Themenkomplexen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und -modell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Ausreichende theoretische Kenntnisse können bspw. durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, mathematischen, steuerrechtlichen, allgemeinrechtlichen und versicherungswirtschaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis mit versicherungsspezifischen Fortbildungen kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

# B. GOVERNANCE-SYSTEM

Bei den **verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen** werden die Anforderungen an die fachliche Eignung vom Vorstand beschlossen. Fachliche Eignung bedeutet, dass die verantwortliche Person aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage ist, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Neben den aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden bei den Anforderungen insbesondere die einschlägigen berufsständischen Vorgaben berücksichtigt.

An die verantwortliche Person der **URCF** werden u.a. folgende fachliche Anforderungen gestellt:

- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung im Risikomanagement sowie mit internen Kontrollsystmen
- sehr breite Kenntnisse zu Solvency II, Risikomodellrechnungen, ORSA etc.
- Kenntnisse in der Aktiv-Passiv-Steuerung von Versicherungsunternehmen (ALM)

Für die verantwortliche Person der **Solo- und Gruppen-VMF** gelten jeweils für Leben und Nichtleben unterschiedliche fachliche Anforderungen:

- praktische Erfahrung im Einsatz von gängigen Schadenreservierungsverfahren in den betriebenen Sparten (Nichtleben)
- Kenntnisse über Rechnungslegung, Rückversicherungsinstrumente sowie Zeichnungs- und Annahmepolitik der Schaden-/Unfallversicherung (Nichtleben)
- umfangreiche Kenntnisse der Lebensversicherungs- und Finanzmathematik (Leben)
- Kenntnisse der Rechnungslegung (Leben)
- praktische Erfahrung in Tarifierung/Reservierung oder Modellierung von Lebensversicherungsverträgen (Leben)

Hinsichtlich der verantwortlichen Person der **Compliance-Funktion** sind u.a. folgende fachliche Anforderungen zu erfüllen:

- Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die von den Versicherungsunternehmen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen einzuhalten sind, einschließlich der unmittelbar geltenden europäischen Rechtsverordnungen; hierzu zählen auch Kenntnisse über die europarechtlichen Grundlagen der einzuhaltenden Vorschriften
- Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften und Verlautbarungen, die von der BaFin zur Konkretisierung des VAG erlassen worden sind, sowie Kenntnisse der einschlägigen Standards, Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA
- Kenntnisse über die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der BaFin

- Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Versicherungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Für die verantwortliche Person der **internen Revision** gelten u.a. die folgenden Anforderungen an die fachliche Qualifikation:

- operative Berufserfahrung in einem Funktionsbereich einer Versicherung
- profunde Kenntnisse von Governance- und Risikomanagementsystemen
- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung mit internen Kontrollsystemen
- breite Kenntnisse zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die **Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen** ist nur dann gegeben, wenn keine persönlichen Umstände nach der Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäß Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen können. Dies setzt insbesondere eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und das Nichtvorhandensein wesentlicher und andauernder Interessenkonflikte voraus. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden, sondern wird unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die die Unzuverlässigkeit begründen.

## B.3 RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIESSLICH DER UNTERNEHMEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

Die VHV Gruppe misst einem professionellen Risikomanagement größte Bedeutung bei. Die Risikomanagementmethoden werden kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Das Risikomanagement dient in der VHV Gruppe der angemessenen Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und damit der langfristigen und nachhaltigen Existenzsicherung der VHV Gruppe sowie der einzelnen Versicherungsgesellschaften.

Ziele des Risikomanagements sind vor allem:

- konsequente Etablierung der Risikokultur innerhalb der VHV Gruppe
- Unterstützung und Absicherung der Geschäftsstrategie
- Herstellung von Transparenz zu allen wesentlichen Risiken und angemessene Risikosteuerung
- Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement

Um der gestiegenen Bedeutung des Risikomanagements auch auf Aufsichtsratsebene gerecht zu werden, hat der Aufsichtsrat für wesentliche Konzerngesellschaften Risikoausschüsse gebildet. In den Sitzungen der Risikoausschüsse werden die Risikostrategie und die Berichte der Schlüsselfunktionen unter Solvency II mit dem Vorstand und den verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen erörtert. Dies beinhaltet die Erörterung des ORSA-Berichts, des Berichts über Solvabilität und Finanzlage und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Darüber hinaus werden die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation sowie die Methoden und Instrumente der Schlüsselfunktionen sowie Veränderungen in deren Organisation behandelt.

Die Gesamtverantwortung für ein gruppenweit funktionierendes Risikomanagement liegt beim Vorstand der VHV a.G. sowie den jeweiligen Vorständen der Einzelgesellschaften, die eine aktive Rolle im Zuge der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) einnehmen. Die Verantwortung liegt insbesondere in

- der Genehmigung der verwendeten Methoden
- der Diskussion und kritischen Durchsicht der Ergebnisse des ORSA-Prozesses
- der Genehmigung der Konzernrichtlinien zum Risikomanagement und des ORSA-Berichts

Aufgrund der Vielzahl von Konzernunternehmen ist ein Risk Committee als gesellschaftsübergreifendes Risikomanagementgremium in der VHV Gruppe eingerichtet. Die Hauptaufgabe des Risk Committees besteht darin, im Auftrag der Vorstandsgremien die konzerneinheitliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen. Das Risk Committee bietet zudem eine Plattform für die gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage und kann Entscheidungen initiieren. Dem Risk Committee gehören die Vorstände der VHV a.G., VHV Holding, Vertreter der Tochtergesellschaften sowie der Chief Risk Officer (CRO), der Chief Compliance Officer und der Leiter Interne Revision an. Zusätzlich ist ein Unterausschuss des Risk Committees eingerichtet, der Hilfestellungen in technischen und operativen Fragestellungen zu den Risikomodellen gibt.

Nach dem Prinzip der Funktionstrennung wird innerhalb der VHV Gruppe die Verantwortung für die Steuerung von Risiken und deren Überwachung aufbauorganisatorisch bis auf Ebene der Vorstandsgremien getrennt. Wenn eine Funktionstrennung unverhältnismäßig ist, werden stattdessen flankierende Maßnahmen (z.B. gesonderte Berichtsweg) ergriffen. In den Unternehmenseinheiten sind Risikoverantwortliche in strenger Funktionstrennung zur URCF benannt, die für die operative

Steuerung der Risiken und die Einhaltung von Limiten verantwortlich sind. Durch eine eindeutige interne Zuordnung von Risikoverantwortung wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Risikokultur im Unternehmen zu fördern.

Aufgabe der URCF ist die Gewährleistung eines konsistenten und effizienten Risikomanagementsystems. Die URCF wird zentral in einer Organisationseinheit unter Leitung des CRO als verantwortliche Person der URCF ausgeübt. Der CRO berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand der Versicherungsunternehmen. Die Rolle des CRO beinhaltet zusätzlich zu den regulatorisch festgelegten Aufgaben der URCF die operativ-fachliche Verantwortung für weitere Managementsysteme, wie z.B. Business Continuity Management und Notfallmanagement, sowie die Rahmenvorgaben zum internen Kontrollsysteem und zum Auslagerungsprozess der VHV Gruppe.

Darüber hinaus koordiniert der CRO die regelmäßige interne Überprüfung des Governance-Systems, die Rating-Prozesse der VHV Gruppe sowie die Berichterstattung sämtlicher weiterer Schlüsselfunktionen im Risk Committee und Risikoausschuss.

Das Risikomanagement der VHV Gruppe folgt grundsätzlich einem zentralen Ansatz mit gruppenweit einheitlichen Risikomanagementvorgaben, die in Konzernrichtlinien festgelegt sind. Zur Sicherstellung einer gruppenweit konsistenten Umsetzung der Konzernrichtlinien werden diese zusätzlich auf Ebene der einzelnen Versicherungsgesellschaften in Kraft gesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten ergänzt bzw. die Umsetzung unter Proportionalitätsgesichtspunkten angepasst.

Das Risikomanagementsystem beinhaltet quantitative Modellberechnungen (z.B. Risikomodelle, Stresstests, Szenarioanalysen) sowie qualitative Prozesse (z.B. Risikoanalyse, anlassbezogene Risikoanalysen). Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und künftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung. Dies beinhaltet eine zukunftsgerichtete und unternehmensspezifische Identifikation und Bewertung der Risiken, sodass auch Risiken berücksichtigt werden, die ggf. nicht in der aufsichtsrechtlichen Standardformel erfasst sind. Der jährliche ORSA-Bericht wird turnusmäßig im ersten Halbjahr per Stichtag 31.12. erstellt und bindet alle relevanten Unternehmensbereiche sowie den Vorstand ein. Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird die Einhaltung der Risikostrategie, die konsistent zu der Geschäftsstrategie ausgestaltet ist, überwacht. Die wesentlichen

# B. GOVERNANCE-SYSTEM

Risiken – versicherungstechnisches Risiko sowie Markt- und Kreditrisiko – werden zusätzlich über Stresstests und Sensitivitätsanalysen analysiert. So werden u.a. Zins- und Inflationsszenarien analysiert. Über die Ergebnisse wird regulär jährlich im ORSA-Bericht, sowie bei besonderen Ereignissen (z.B. bei Limitüber- oder -unterschreitungen) ad hoc an den Vorstand berichtet, damit dieser jederzeit ein vollständiges Bild aller wesentlichen Risiken erlangt. Die Ergebnisse der ORSA-Prozesse stellen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Vorstand dar.

Die Ausgangslage für ein angemessenes Risikomanagement bildet die **Risikostrategie** der VHV Gruppe, die sich aus der Geschäftsstrategie ableitet und den Umgang mit den sich daraus ergebenden Risiken regelt. Die Risikostrategie wird jährlich durch den Vorstand überprüft und verabschiedet. Die Risikostrategie dokumentiert, welche Risiken in der Verfolgung der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen werden und wie diese zu steuern sind. Sie dient weiterhin der Schaffung eines übergreifenden Risikoverständnisses und der Etablierung einer gruppenweiten Risikokultur.

Ziel der **Risikoidentifikation** ist die Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hierzu werden regelmäßig Risikoinventuren durchgeführt. Stichtagsbezogen erfolgt eine unternehmensweite Risikoerhebung, bei der halbjährlich sämtliche Risiken bei den Risikovertantwortlichen in allen Unternehmensbereichen und Projekten der VHV Gruppe systemgestützt abgefragt und aktualisiert werden. Identifizierte Einzelrisiken werden durch die URDF plausibilisiert und im Anschluss zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs aggregiert. Darüber hinaus erfolgt eine Erhebung von prozessorientierten Risiken auf Basis einer systemgestützten Geschäftsprozessdokumentation. Zur unterjährigen Identifikation von Risiken oder wesentlichen Veränderungen bestehen zudem weitreichende Ad-hoc-Meldepflichten. Zusätzlich werden anlassbezogene Risikoanalysen bei risikorelevanten Vorhaben erstellt, deren Ergebnisse bei der Entscheidung durch den Vorstand berücksichtigt werden.

Unter **Risikobewertung** werden alle Methoden und Prozesse verstanden, die der Messung und Bewertung von identifizierten Risiken dienen. Die Bewertung von operationellen, strategischen und Reputationsrisiken erfolgt in der halbjährlichen Risikoerhebung über eine Expertenschätzung der Risikovertantwortlichen nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und ökonomisches Verlustpotenzial. Zusätzlich zu dieser quantitativen Bewertung erfolgt eine Beurteilung gemäß qualitativer Kriterien (Ordnungsmäßigkeit und Reputation). Mithilfe geeigneter Verfahren erfolgt eine Aggregation zum Gesamtsolvabilitätsbedarf für operationelle

Risiken. Erkenntnisse aus der regelmäßigen Überprüfung des IKS werden bei der Bewertung operationeller Risiken ebenfalls berücksichtigt.

Die zur quantitativen Bewertung der Risiken unter Solvency II vorgesehenen Modellberechnungen der Standardformel sowie die Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel erfolgen jährlich zum 31.12. sowie quartalsweise. Zusätzlich wird eine Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen und der Eigenmittel auf Basis der Hochrechnungen des laufenden Geschäftsjahrs sowie über den Planungszeitraum von fünf Jahren durchgeführt. Hiermit wird analysiert, ob die Unternehmensplanung im Einklang mit der Risikostrategie steht und eine ausreichende Bedeckung auch zukünftig erreicht wird. Für den Fall, dass die in der Risikostrategie definierten Mindest- bzw. Zielbedeckungsquoten mit dem Planungsvorschlag nicht erreicht werden, sind Empfehlungen für Planungsanpassungen sowie ggf. der Risikostrategie durch die URDF zu erarbeiten.

Bei Bedarf werden frühzeitig Kapitalmanagementmaßnahmen umgesetzt, sodass risikostrategische Vorgaben stets eingehalten werden. Verantwortlich für die Kapitalmanagementanalysen ist die URDF, die bei geplanten Kapitalmanagementmaßnahmen frühzeitig in den Prozess eingebunden wird und diesen koordiniert. Zur jährlichen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden unternehmensindividuelle Gegebenheiten in den Risikomodellen berücksichtigt. Die Annahmen der Standardformel und in der Standardformel nicht abgebildete Risiken werden auf ihre Angemessenheit für die Versicherungsgesellschaften der VHV Gruppe beurteilt. Abweichungen der Annahmen vom Risikoprofil einer Gesellschaft werden analysiert. Bei festgestellten wesentlichen Abweichungen erfolgt eine unternehmensindividuelle Anpassung bei der Bewertung der entsprechenden Risiken. Ergänzend werden in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stress-tests und Szenarioanalysen durchgeführt. Hierbei wird u.a. analysiert, inwieweit nach dem Eintritt definierter Extremereignisse weiterhin ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen vorhanden sind bzw. ob Kapitalmanagementmaßnahmen erforderlich werden könnten. Zusätzlich zu den Marktwertbetrachtungen gemäß Solvency II erfolgen stochastiche HGB-Projektionsrechnungen in jährlichen Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung.

Die **Risikoüberwachung** wird auf aggregierter Ebene durch die URDF sichergestellt. Hierzu wurde ein umfangreiches Limitsystem zur operativen Umsetzung der Risikostrategie implementiert, das permanent weiterentwickelt und an umweltbedingte Veränderungen angepasst wird. Das Limitsystem stellt sicher, dass die im Risikotragfähigkeitskonzept

definierten Risikotoleranzgrößen durch eine Vielzahl von Risikokennzahlen überwacht werden. Unterschiedliche Eskalationsprozesse stellen sicher, dass im Falle einer wesentlichen Abweichung von Zielwerten eine unverzügliche Ad-hoc-Meldung ausgelöst und eine Frühwarnung an den Vorstand gegeben wird.

Die **Berichterstattung** zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt sowohl turnusmäßig als auch anlassbezogen. Die Regelberichterstattung erfolgt insbesondere über den jährlichen ORSA-Bericht sowie unterjährig über die monatlichen Limitberichte. Der ORSA-Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse der ORSA-Prozesse dokumentiert, ist als „einziger ORSA-Bericht“ derart gestaltet, dass die Ergebnisse der VHV Gruppe aus konsolidierter Konzernsicht sowie der Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland auf Rechtsträgerebene (VHV a.G., VHV Holding, VHV Allgemeine, HL, Pensionskasse der VHV-Versicherungen) enthalten sind. Der ORSA-Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern der Risikoausschüsse der Aufsichtsräte sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus umfasst die jährliche Regelberichterstattung der URCF die Ergebnisse und Empfehlungen der durchgeführten HGB-Projektionen in Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung sowie den internen IKS-Bericht. Bei Bedarf werden zudem Ad-hoc-Risikoanalysen erstellt. Mögliche Sachverhalte für eine Ad-hoc-Berichterstattung durch die URCF an den Vorstand und an die Aufsicht sind u.a.:

- Unterschreitung der in der Risikostrategie definierten Mindestbedeckungsquote
- Limitverletzungen (rote Ampel)
- Änderung in der Organisationsstruktur (im Hinblick auf Schlüsselfunktionen)
- Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern mit Schlüsselaufgaben („Fit & Proper“-Anforderungen), z.B. strafrechtliche Verurteilung von verantwortlichen Personen
- wesentliche Fehler in der Governance und Unternehmensprozessen, z.B. systematische Fehler in Prozessen mit Kundenbezug

Zusätzlich werden die Ergebnisse entscheidungsrelevanter anlassbezogener Risikoanalysen an den Vorstand berichtet.

Unter **Risikosteuerung** sind unter Berücksichtigung der risikostrategischen Vorgaben das Treffen von Entscheidungen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung einer Risikosituation zu verstehen. Dazu zählen die bewusste Risikoakzeptanz, die Risikovermeidung, die Risikoreduzierung sowie der Risikotransfer. Insbesondere neue Geschäftsfelder, Kapitalmarkt- und Versicherungsprodukte sowie

Auslagerungsvorhaben werden vor der Beschlussfassung einer Risikoprüfung durch die URCF unterzogen, sodass hierauf aufbauend risikoorientierte Vorstandentscheidungen getroffen werden können. Aus den gewonnenen Erkenntnissen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden Maßnahmen abgeleitet, welche in die Zielvereinbarungen der für die Umsetzung verantwortlichen Vorstände und leitenden Angestellten sowie in das Vergütungssystem der VHV Gruppe überführt werden.

## B.4 INTERNES KONTROLLSYSTEM

### Beschreibung des internen Kontrollsysteams (IKS)

Die VHV Gruppe hat in der Konzernrichtlinie für das interne Kontrollsystem einheitliche Vorgaben für alle wesentlichen Konzerngesellschaften verbindlich festgelegt. Die Konzernrichtlinie ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Das IKS der VHV Gruppe besteht aus der Gesamtheit der internen Vorgaben, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen, welche die Erreichung folgender Ziele sicherstellen sollen:

- die Effektivität und Effizienz der Geschäftstätigkeit
- die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen
- der Schutz des Vermögens – insbesondere vor bewusster Schädigung von innen wie auch von außen
- die Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen und externen Berichterstattung – insbesondere der Finanzberichterstattung und der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden

Das IKS umfasst Kontrollen auf Ebene der VHV Gruppe, der Einzelgesellschaften, in den wesentlichen Geschäftsprozessen und zur Überwachung der wesentlichen IT-Systeme. Hierbei werden aus Sicht der Versicherungsunternehmen wesentliche interne und ausgelagerte Geschäftsprozesse berücksichtigt.

Die wesentlichen Geschäftsprozesse, einschließlich der enthaltenen Risiken sowie die hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen, werden nach einheitlichen Vorgaben durch die Risikoverantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheiten beurteilt und dokumentiert. Die Bewertung der geschäftsprozessbezogenen Risiken erfolgt anhand von finanzwirtschaftlichen Kriterien (quantitative Risiken) und qualitativen Kriterien (qualitative Risiken).

# B. GOVERNANCE-SYSTEM

Auf Basis einheitlicher Wesentlichkeitskriterien erfolgt eine risikoorientierte Festlegung von sogenannten Schlüsselkontrollen, die zur Sicherstellung der Kontrollziele von hervorgehobener Bedeutung sind. Hierdurch wird eine verbesserte Transparenz und stärkere Ausrichtung auf die aus Gruppen- bzw. Unternehmenssicht besonders wichtigen Kontrollen angestrebt.

Das IKS wird gruppenweit auf Basis eines Regelprozesses mindestens einmal jährlich nach einem einheitlichen Verfahren systematisch überprüft und bewertet (IKS-Regelprozess). Die Koordination des IKS-Regelprozesses erfolgt durch die URCF. Der IKS-Regelprozess ist dabei primär auf eine Beurteilung der Schlüsselkontrollen sowie einer ganzheitlichen Bestätigung der Funktionsfähigkeit des IKS durch alle leitenden Angestellten der VHV Gruppe ausgerichtet. Zusätzlich werden Erkenntnisse der Schlüsselfunktionen, z.B. Prüfungsergebnisse der internen Revision, Risikoanalysen der URCF, Compliance-Aktivitäten, bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Ergebnisse des IKS-Regelprozesses werden durch die URCF mindestens jährlich an den Vorstand und den Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet.

## Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Compliance-Funktion ist in der VHV Gruppe durch die Konzernrichtlinie Compliance Management System für sämtliche Gesellschaften festgelegt. Die Konzernrichtlinie Compliance Management System ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Zur Compliance-Funktion zählen neben dem Chief Compliance Officer als verantwortliche Person weitere Mitarbeiter, die insbesondere die Themengebiete Aufsichts- und Kartellrecht, Vertriebsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Geldwäschegesetz, Finanzsanktionen und Embargo, Datenschutzrecht und Anti-Fraud-Management abdecken. Der Chief Compliance Officer ist als leitender Angestellter unmittelbar dem jeweils ressortverantwortlichen Vorstand unterstellt. Die Mitarbeiter der Compliance-Funktion sind unmittelbar dem Chief Compliance Officer unterstellt. Die zentrale Compliance-Funktion wird durch dezentrale Compliance-Koordinatoren unterstützt, die Mitarbeiter weiterer Fachabteilungen sind.

Im Berichtsjahr wurde ein Tax Compliance Management System eingeführt, dessen Angemessenheit gemäß IDW PS 980 von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt wurde. Zweck dieses innerbetrieblichen Kontrollsysteins ist die vollständige und zeitgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Das Tax Compliance Management

System trägt zur steuerlichen Risikofrüherkennung und Risikominimierung bei. Die Konzernrichtlinie Steuern beschreibt die Organisation des Tax Compliance Management Systems, legt die Rollen und Verantwortlichkeiten aller involvierten Organisationseinheiten fest und regelt steuerlich relevante Prozesse einheitlich.

Das Themengebiet Datenschutz wird gemeinsam mit dem Informations- und IT-Sicherheitsmanagementsystem in einer eigenen Abteilung bearbeitet. Abteilungsleiter ist der für die inländischen Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte.

Seit 01.01.2019 werden die Geldwäsche- und Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung (inkl. Finanzsanktionen und Embargo, Anti-Fraud-Management) in einer eigenen Organisationseinheit unter Leitung des Geldwäschebeauftragten wahrgenommen.

Die Einbindung der vorgenannten Organisationseinheiten in die Compliance-Organisation erfolgt durch definierte Schnittstellen und einen regelmäßigen Austausch.

Die Compliance-Funktion übermittelt einmal jährlich einen schriftlichen Compliance-Bericht an den Vorstand. Der Bericht enthält eine Beschreibung der Umsetzung und Wirksamkeit des Kontrollwesens bezüglich der Compliance-Risiken und der durchgeföhrten bzw. durchzuföhrenden Maßnahmen zur Behebung bzw. Beseitigung von Defiziten und Mängeln sowie zur Risikoreduzierung.

Die Compliance-Funktion hat dem Vorstand der betroffenen Unternehmen erhebliche Feststellungen, wie etwa schwerwiegende Gesetzesverstöße, unverzüglich mittels eines anlassbezogenen Ad-hoc-Berichts mitzuteilen. Der Bericht hat einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Zu den vier Kernaufgaben der Compliance-Funktion zählen die Beratungs-, Risikokontroll-, Überwachungs- und Frühwarnaufgabe.

Im Rahmen ihrer **Beratungsaufgabe** berät die Compliance-Funktion den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Durch Beratung anderer Bereiche – etwa der operativen Bereiche – und durch Schulungen kann die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung u.a. dabei unterstützen, der Mitarbeiterschaft die Compliance-Themen bewusst zu machen und darauf hinzuwirken, dass diese in der täglichen Arbeit beachtet werden.

Die Unternehmen der VHV Gruppe stellen sicher, dass die Compliance-Funktion in die Entwicklung der Compliance-relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung – soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen – eingebunden wird.

Durch die Einbindung wird es der Compliance-Funktion ermöglicht, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen, wesentlichen organisatorischen Veränderungen – etwa im Rahmen des Entscheidungsprozesses hinsichtlich der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen und Handelsplätze oder der Auflage neuer Versicherungsprodukte sowie der Einführung neuer Werbestrategien – im Hinblick auf die Compliance-relevanten Fragestellungen zu beraten und ihre diesbezügliche Sachkenntnis einzubringen. Dies wird insbesondere durch eine Pflicht zur Stellungnahme durch die Compliance-Funktion vor entsprechenden Vorstandentscheidungen sichergestellt.

Die Compliance-Funktion identifiziert und beurteilt die Compliance-Risiken (**Risikokontrollaufgabe**). Zu den Compliance-Risiken gehören alle Risiken, die aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen resultieren.

Auf der Grundlage der Risikoanalyse erstellt die Compliance-Funktion einen Compliance-Plan, der alle relevanten Geschäftsbereiche berücksichtigt. Die Überwachungsaktivitäten der Compliance-Funktion erfolgen auf Basis dieses Compliance-Plans. Der Compliance-Plan berücksichtigt insbesondere auch die Prüfungsplanungen der internen Revision, sodass „Doppelprüfungen“ durch die interne Revision und die Compliance-Funktion vermieden werden.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen undaufsichtsbehördlichen Anforderungen (**Überwachungsaufgabe**).

Zur Überwachungsaufgabe der Compliance-Funktion gehört die Prüfung, ob die Einhaltung der externen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren gefördert wird. Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass die Compliance-Funktion selbst solche Verfahren implementiert. Vielmehr hat die Compliance-Funktion ggf. zu überwachen, ob die betroffenen Bereiche angemessene und wirksame Verfahren eigenverantwortlich einrichten.

Im Rahmen der **Frühwarnaufgabe** beobachtet und beurteilt die Compliance-Funktion mögliche Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes und informiert die Geschäftsleitung zeitnah über die Folgen möglicher Änderungen. Dafür muss sie Entwicklungen der regulatorischen Rahmenbedingungen frühzeitig beobachten und analysieren.

Die Frühwarnfunktion wird durch eine stetige Beobachtung des Rechtsumfeldes wahrgenommen. Hinsichtlich der Themenschwerpunkte erstellt die Compliance-Funktion periodische Newsletter. Besonders wichtige Rechtsänderungen, insbesondere solche, deren Umsetzung die gesamte Geschäftsorganisation mit erheblichen Umsetzungsaufwänden belasten, werden im Vorstand der betroffenen Gesellschaften der VHV Gruppe vorgestellt.

## B.5 FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Aufgaben ist die interne Revision ein Instrument des Vorstands. Sie ist die Prüfungs- und Kontrollinstanz, welche unter Berücksichtigung des Umfangs und des Risikogehalts alle Organisationsbereiche und -prozesse überwacht. Die verantwortliche Person berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand. In ihrer Tätigkeit als Prüfungs- und Kontrollinstanz nimmt die interne Revision folgende Kernaufgaben wahr:

- Prüfungsplanung
- Prüfungsvorbereitung
- Prüfungsdurchführung
- Prüfungsberichterstattung
- Follow-up-Verfahren
- Qualitätsmanagement

Als zusätzliche Aufgabe obliegt der internen Revision auch die Deliktprüfung bei etwaigen Fraud-Fällen bezogen auf Investigation zur Fallaufklärung inklusive der Aufdeckung von Schwachstellen im IKS. Weiterhin können Ad-hoc-Sonderprüfungen durch den Vorstand beauftragt werden. Darüber hinaus kann die interne Revision unter strikter Wahrung ihrer Objektivität und Unabhängigkeit Beratung zum Governance-System, im engeren Sinne zum IKS, erbringen.

Die interne Revision erbringt Ihre Prüfungsleistungen unabhängig und objektiv. Sie übt keine operativen Funktionen aus. Personen, die die Funktion der internen Revision wahrnehmen, sind in keiner Weise für eine der anderen Schlüsselfunktionen tätig und arbeiten ausschließlich für die interne Revision. Sie nimmt ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie unter Beachtung der berufsständischen Standards wahr.

# B. GOVERNANCE-SYSTEM

Im Wesentlichen ergeben sich die Prüfungen, abgeleitet aus einem Mehrjahresplan mit risikoorientiertem Prüfungsansatz sowie unter Beachtung der gesetzlichen Pflichtprüfungen, aus dem Jahresrevisions-Prüfprogramm gemäß der vom Vorstand verabschiedeten Prüfungsplanung. Im Anschluss an die Abstimmung mit dem Vorstand wird der Prüfungsplan den verantwortlichen Personen der URCF und Compliance-Funktion zur Verfügung gestellt. Der jährliche Prüfungsplan wird auf Grundlage des Prüfuniversums der internen Revision erstellt. Im Prüfuniversum sind sämtliche Prüffelder der internen Revision abgebildet und nach aktuellem Risikogehalt bewertet.

Etwaige Schwachstellen und Mängel, insbesondere im IKS, sind aufzudecken und zu bewerten sowie mit Empfehlungen zur Verbesserung bzw. Eliminierung zu versehen. Die Terminierung der Umsetzung dieser Maßnahmen ist angemessen zur Wesentlichkeit des Mangels bzw. der damit verbundenen Risiken vorzunehmen und zu überwachen.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden an die für das Prüfgebiet zuständigen Ressortvorstände bzw. Geschäftsführer, den Gesamtvorstand der zuständigen Versicherungsgesellschaft bzw. an den Gesamtvorstand der VHV a.G. berichtet.

Ein wesentlicher Bestandteil der Revisionsarbeit ist der Follow-up-Prozess, d.h. die Überwachung der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen. Die interne Revision hat für das Follow-up ein standardisiertes Verfahren eingerichtet. Es erfolgt quartalsweise eine Abfrage und Berichterstattung, die den jeweiligen Umsetzungsstatus für alle Verantwortlichen transparent darstellt. Für die angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist operativ ausschließlich der zuständige Bereich verantwortlich. Eine angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist ein wesentliches Kennzeichen eines funktionierenden IKS. Die jeweilige Maßnahme wird erst durch entsprechende Verifizierung durch die interne Revision geschlossen. Die Verifizierung kann eine Nachschauprüfung erforderlich machen, um objektiv und unabhängig die Angemessenheit der Umsetzung zu prüfen.

## B.6 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Die VMF auf Gruppenebene wird im Zentralbereich des Konzernrisikomanagements unter Leitung des CRO wahrgenommen. Der CRO ist damit auf Gruppenebene in Personalunion verantwortliche Person der URCF und VMF. Ziel dieser organisatorischen Umsetzung ist die Vermeidung von Doppelarbeiten sowie die Sicherstellung von Konsistenz

in Berichten und Leitlinien über die einzelnen Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe. Darüber hinaus ist die einheitliche Integration in Risikomanagementprozesse gewährleistet und Interessenkonflikte werden vermieden. Auf Gruppenebene ist die VMF organisatorisch damit ebenso wie die URCF beim Finanzvorstand der VHV a.G. angesiedelt. Mit Wirkung zum 01.01.2019 sind beide Funktionen beim Vorstandressort „Risk & Solvency“ angesiedelt. Die Berichterstattung der für die VHV Gruppe zuständigen VMF (Gruppen-VMF) erfolgt direkt an den Gesamtvorstand der VHV a.G. Eine direkte Berichterstattung der Gruppen-VMF in das Risk Committee ist ebenfalls möglich, da alle Vorstandsmitglieder der VHV a.G. Mitglied im Risk Committee sind.

Zusätzlich zu den in Kapitel B.1 beschriebenen regulatorischen Aufgaben koordiniert die Gruppen-VMF die zeitliche Erstellung der VMF-Berichte. Darüber hinaus koordiniert die Gruppen-VMF die Berichterstattung der Solo-VMF in den Risikoausschüssen der Aufsichtsräte. Die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II werden auf Gruppenebene durch die Gruppen-VMF konsolidiert und qualitätsgeichert. Die Angemessenheitsbeurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt entsprechend den regulatorischen Anforderungen durch die VMF auf Ebene der Versicherungsunternehmen (Solo-VMF).

Die Solo-VMF wird durch eine verantwortliche Person für die Nichtlebensgesellschaften VHV Allgemeine und VHV a.G., eine verantwortliche Person für die HL sowie eine verantwortliche Person für die VAV wahrgenommen. Bei den Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland ist die VMF nicht ausgegliedert. Die VAV hat die VMF extern ausgegliedert und unternehmensintern einen Ausgliederungsverantwortlichen benannt. Mit Wirkung zum 01.01.2019 wird die VMF der VAV konzernintern durch die verantwortliche Person der VMF der VHV Allgemeine wahrgenommen. Die Aufgaben der verantwortlichen Person beziehen sich bereits auf Berechnungen per 31.12.2018.

Bis 30.06.2018 war der Verantwortliche Aktuar der HL in Personalunion verantwortliche Person der VMF der HL. Im Berichtsjahr erfolgte eine organisatorische Trennung der beiden Funktionen mit einer voneinander getrennten Berichtslinie an den Vorstandssprecher der HL.

Die VMF legt dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen vollständigen schriftlichen Bericht vor, der alle Tätigkeiten der VMF sowie die erzielten Ergebnisse enthält. Der VMF-Bericht benennt etwaige Mängel und gibt Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel. Auf Solo-Ebene wird über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

(Methoden, Annahmen, Datenqualität) sowie die Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik berichtet. Der VMF-Bericht enthält Angaben über Veränderungen hinsichtlich zugrunde liegender Annahmen und verwendeter Methoden. Auf Gruppenebene erfolgt zusätzlich eine Berichterstattung über sämtliche Aufgaben der Gruppen-VMF.

Die Solo-VMF berichtet direkt an den Gesamtvorstand des betrachteten Versicherungsunternehmens. Die Gruppen-VMF berichtet direkt an den Gesamtvorstand der VHV a.G. Im Einklang mit der organisatorischen Verankerung der VMF werden der Gruppen-Bericht und die Solo-Berichte der VMF im Gegensatz zum ORSA-Bericht als separate Berichte erstellt.

Der VMF-Bericht wird parallel zur ORSA-Berichterstattung erstellt, sodass eine gleichzeitige Behandlung in den Risikoausschüssen der VHV Gruppe im Frühjahr gewährleistet ist. Zur Integration in den ORSA-Bericht liefert die Solo-VMF eine Textpassage mit der Angemessenheitsbeurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen an die verantwortliche Person der URCF. Darüber hinaus werden stochastische Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung in enger Kooperation von VMF und URCF durchgeführt und die entsprechenden Berichtspassagen im ORSA-Bericht abgestimmt. Die jeweilige VMF berichtet unverzüglich über jedes in ihrem Zuständigkeitsbereich auftretende größere Problem an den Gesamtvorstand der betroffenen Gesellschaft. Ferner wird bei Sachverhalten der Solo-VMF stets die Gruppen-VMF informiert, die über eine zusätzliche Information des Gesamtvorstands der VHV a.G. entscheidet.

Zur Wahrung von operativer Unabhängigkeit sind Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Validierung (Beurteilung, Einschätzung, Vergleich etc.) zu vermeiden. Personen, die die Durchführung von Aufgaben verantworten (Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen), dürfen nicht gleichzeitig mit der Überwachung und Beurteilung der Angemessenheit (Validierung und Qualitätssicherung) der Durchführung betraut sein. Flankierende Maßnahmen bei einzelnen Themenfeldern sind durch die personelle Trennung der verantwortlichen Personen auf Gruppen- und Solo-Ebene organisatorisch gewährleistet (gegenseitige Kontrolle). Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die VHV Allgemeine und VHV a.G. wird im Bereich Konzernrisikomanagement und somit auf Gruppenebene durchgeführt. Die unabhängige Beurteilung der Berechnungen ist über die Koordination der versicherungstechnischen Rückstellungsbewertung und Angemessenheitsbeurteilungen durch die Solo-VMF auf Ebene der

Versicherungsunternehmen institutionalisiert. Für die HL erfolgt eine personelle Trennung der Berechnung und Validierung innerhalb der aktuariellen Organisationseinheit und der unabhängigen Beurteilung durch die verantwortliche Person der Schlüsselfunktion.

## B.7 OUTSOURCING

Für die Ausgliederung von Funktionen oder Tätigkeiten existiert eine verpflichtend anzuwendende Konzernrichtlinie. Die Richtlinie für Ausgliederungsprozesse definiert die Rahmenvorgaben für die ordnungsgemäße Umsetzung jeder Ausgliederung. Sie unterstützt die risiko-adäquate Durchführung der Ausgliederung und somit die Vermeidung einer unangemessenen Erhöhung der operationellen Risiken.

Bereits vor der Durchführung einer Ausgliederung sind die damit verbundenen Risiken über eine obligatorisch durchzuführende Risikoanalyse zu identifizieren und zu bewerten. Die Risikoanalyse einschließlich ihrer Ergebnisse dient dem Vorstand als Entscheidungsgrundlage über die Durchführung der Ausgliederung.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften und risikoorientierten Überwachung der bestehenden Ausgliederungsprozesse wird jeder Ausgliederung ein Risikoverantwortlicher zugeordnet. Dieser trägt die operative Verantwortung für die Ausgliederungsmaßnahme und das Eingehen der damit verbundenen Risiken.

Die laufende Risikoüberwachung durch den Risikoverantwortlichen wird ergänzt um eine gruppenweit durchgeführte Risikoerhebung. Ziel ist die regelmäßige Identifikation, Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hiermit wird sichergestellt, dass alle relevanten Ausgliederungen in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem eingebunden werden.

Für jede Ausgliederung werden zudem vertragliche Mindestinhalte vereinbart, die den Leistungsumfang, angemessene Auskunfts- und Weisungsrechte für die VHV a.G. sowie Prüfungsrechte für die Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde sicherstellen.

Eine zentrale Koordinationsfunktion übernimmt die URCF. Die URCF betreut und begleitet alle Ausgliederungen der VHV a.G. Die URCF wird über jedes Ausgliederungsvorhaben informiert und steht als Ansprechpartner bei Fragen zum Ausgliederungsprozess zur Verfügung.

# B. GOVERNANCE-SYSTEM

Zur eindeutigen Ableitung risikoadäquater Steuerungsmaßnahmen sowie zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird jede Ausgliederung hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Kritikalität für die VHV a.G. und die VHV Gruppe bewertet und klassifiziert. Wichtige Ausgliederungen werden aufgrund ihrer Bedeutung für die VHV a.G. einer besonderen Steuerungs- und Kontrollintensität unterzogen.

Die Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten erfolgt derzeit ausschließlich konzernintern, innerhalb der Konzerngesellschaften der VHV Gruppe, die ihren Sitz in Deutschland haben. Nachfolgend sind alle wichtigen ausgelagerten Funktionen der VHV a.G. dargestellt.

## OUTSOURCING ÜBERSICHT

Auftragnehmer	Wichtige Auslagerungen
VHV solutions GmbH	Bestandsverwaltung, Schadenmanagement einschließlich Schaden- und Leistungsbearbeitung in der Sparte Haftpflichtversicherung Versicherungstechnische Services Dienstleistungen der Informatik
WAVE Management AG	Vermögensanlage und Vermögensverwaltung
VHV Holding AG	Beteiligungsmanagement
VHV Allgemeine Versicherung AG	Nicht standardisierte Vertragsverwaltung, Schadenbearbeitung und Schadenmanagement

## B.8 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichte Informationen liegen nicht vor.



# C. RISIKOPROFIL

Die Risikolage der VHV a.G. ist wesentlich durch die Wertentwicklung der von ihr mittelbar und unmittelbar gehaltenen Tochterunternehmen bestimmt. Somit ist die VHV a.G. in ihrer Rolle mittelbar von den Auswirkungen der Risiken in den Tochterunternehmen betroffen. Daher beziehen sich die folgenden Ausführungen auf die Gruppenebene.

## C.1 VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

### Risikoexponierung

Das versicherungstechnische Risiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die VHV Gruppe ausgesetzt ist. Es bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom prognostizierten Aufwand abweicht.

Die VHV Gruppe betreibt sowohl das Nichtlebensversicherungs- als auch das Lebensversicherungsgeschäft. Originäres Krankenversicherungsgeschäft wird von der VHV Gruppe nicht betrieben. Allerdings fallen die durch die VHV Gruppe betriebene Unfallversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung unter diesen Solvency-II-Geschäftsbereich. Je nach Art der Verpflichtungen erfolgt die Bewertung der Risiken entweder nach Art der Nichtlebensversicherung oder nach Art der Lebensversicherung.

Das **nichtlebensversicherungstechnische Risiko** wird nachfolgend in das Prämien-, Reserve-, Storno- und Katastrophenrisiko unterteilt. Unter dem **Prämienrisiko** wird das Risiko verstanden, dass (abgesehen von Katastrophen) die Versicherungsprämien nicht ausreichen, um künftige Schadenzahlungen, Provisionen und sonstige Kosten zu decken. Unter dem **Reserverisiko** wird das Risiko verstanden, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um die künftigen Schadenzahlungen für noch nicht abgewickelte oder noch nicht bekannte Schäden vollständig zu begleichen. Reserverisiken können sich insbesondere durch nicht vorhersehbare Schadentrends infolge veränderter Rahmenbedingungen, von Änderungen in der medizinischen Versorgung sowie von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie bspw. der Inflation, ergeben, die sich erheblich auf das Abwicklungsresultat auswirken können. Das **Katastrophenrisiko** bezeichnet das Risiko, das sich daraus ergibt, dass der tatsächliche Aufwand für Katastrophen Schäden von dem in der Versicherungsprämie kalkulierten Anteil abweicht. Dabei kann das Katastrophenrisiko in Form von Naturkatastrophen und sogenannten „von Menschen verursachte“ Katastrophen auftreten. Bei den Katastrophenrisiken der Nichtlebensversicherung besteht für die VHV Gruppe im Wesentlichen das Risiko aus Naturkatastrophen gegenüber Hagel, Sturm, Überschwemmung und

Erdbeben (insbesondere Türkei), sowie aus von Menschen verursachten Katastrophen in den Sparten Kautionsversicherung und Haftpflichtversicherung. Das **Stornorisiko** bezeichnet das Risiko sinkender Erträge durch die Beendigung profitabler Versicherungsverträge durch den Versicherungsnehmer.

Das **Prämien- und Reserverisiko** ist das größte Risiko der VHV Gruppe und entstammt schwerpunktmäßig den gezeichneten Geschäftsbereichen **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung**, **Allgemeine Haftpflichtversicherung** und **sonstige Kraftfahrtversicherung**. Diese Geschäftsbereiche haben einen Anteil von 85,9 % am gesamten risikoexponierten Prämien- und Reservevolumen im Versicherungsbestand der VHV Gruppe.

Zu den **lebensversicherungstechnischen Risiken** zählen die biometrischen Risiken sowie das Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiko. Unter **biometrischen Risiken** werden sämtliche Risiken verstanden, die unmittelbar mit dem Leben einer versicherten Person verknüpft sind. Hierzu zählen das Sterblichkeits-, das Langlebigkeits- und das Invaliditätsrisiko. Das **Kostenrisiko** besteht darin, dass die tatsächlichen Kosten die erwarteten Kosten übersteigen. Das **Stornorisiko** wird unter Solvency II mittels verschiedener Szenarien ermittelt und repräsentiert in der Lebensversicherung im relevanten Szenario ein Schockereignis, bei dem ein hoher Anteil der Verträge storniert wird. Das **Katastrophenrisiko** in der Lebensversicherung besteht hauptsächlich in dem möglichen Auftreten einer Pandemie und den damit verbundenen erhöhten Sterblichkeitsraten. Hierdurch könnte es zu einer unerwartet hohen Anzahl von Versicherungsfällen kommen, die über den in den Prämien kalkulierten Anteil hinausgeht.

Das **lebensversicherungstechnische Risiko** stammt schwerpunktmäßig aus dem Bestand an **Risikolebensversicherungen** der VHV Gruppe. Gemäß den Risikomodellen wird das lebensversicherungstechnische Risiko durch das sogenannte Massenstornorisiko dominiert, welches grundsätzlich als wesentlich eingeschätzt wird. Das Stornorisiko wird für die Lebensversicherung in der Standardformel unter Solvency II tendenziell überschätzt. Der Bestand an Lebensversicherungen der VHV Gruppe weist einen hohen Anteil an Risikolebensversicherungen auf. Diese dienen der Absicherung biometrischer Risiken und bieten daher auch bei einem Zinsanstieg keinen wirtschaftlichen Anreiz für die Stornierung solcher Verträge durch die Versicherungsnehmer. Die Stornoquote der HL liegt zudem deutlich unter dem Marktdurchschnitt und wird laufend anhand von Bestandsbewegungs- und Leistungsstatistiken und über das Limitsystem überwacht und berichtet. Das Katastrophenrisiko in der Lebensversicherung ist nach

Risikominderungseffekte nicht wesentlich. Auch die biometrischen Risiken sind unter Berücksichtigung der Risikosteuerungsmaßnahmen nicht wesentlich.

Das **krankenversicherungstechnische Risiko** entstammt einerseits dem Bestand an Versicherungen zur Arbeitskraftabsicherung sowie der Unfallversicherung im Bereich der Nichtlebensversicherung. Die Exponierung aus dem krankenversicherungstechnischen Risiko ist unwesentlich.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

### Risikokonzentration

Die VHV Gruppe zeichnet versicherungstechnische Risiken schwerpunktmäßig in Deutschland. Durch den deutschlandweiten Vertrieb über Vermittler sind sowohl der Fahrzeugbestand als auch die Versicherungssummen im Sachgeschäft der VHV Gruppe großflächig über Deutschland verteilt. Die räumliche Streuung ergibt eine sehr gute Diversifizierung gegenüber Elementargefahren. Zur zusätzlichen Reduktion der Abhängigkeit von sowohl der volkswirtschaftlichen Entwicklung als auch der Entwicklung der wesentlichen Märkte in Deutschland wird eine Ausweitung des ausländischen Erst- und Rückversicherungsgeschäfts angestrebt.

Im gewerblichen Bereich der Nichtlebensversicherung ist die VHV Gruppe auf die Baubranche fokussiert. Diese hat für die VHV Gruppe traditionell eine hohe Bedeutung. Dadurch besteht grundsätzlich eine Abhängigkeit von der Baukonjunktur. Diesem Risiko begegnet die VHV Gruppe mit einer stetigen Bestandsbearbeitung (Sanierungen, Schadenfallkündigungen etc.).

Eine weitere Konzentration besteht im Nichtlebensversicherungsgeschäft hinsichtlich des hohen Geschäftsvolumens in den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen. Um die Abhängigkeit von den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen zu reduzieren, strebt die VHV Gruppe ein überproportionales Wachstum in den Geschäftsbereichen Allgemeine Haftpflichtversicherung, Feuer- und Sachversicherung (inklusive der Technischen Versicherung), Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Einkommensersatzversicherung an.

Risikokonzentrationen durch Naturkatastrophen bestehen im betriebenen Versicherungsgeschäft durch das Erdbebenrisiko in der Türkei sowie Kumulgefahren in Deutschland. Diese werden regelmäßig analysiert und durch den Einkauf von Rückversicherung gemindert.

Im Lebensversicherungsgeschäft bestehen grundsätzlich Kumulrisiken durch regionale Pandemieereignisse. Innerhalb Deutschlands ist das Portfolio allerdings regional gut diversifiziert. Zudem können die über Szenarioanalysen simulierten Auswirkungen über Risikosteuerungsmaßnahmen wesentlich reduziert werden.

### Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken

Das versicherungstechnische Risiko wird in der **Nichtlebensversicherung** durch den gezielten Einsatz von Rückversicherung gemindert. Das Rückversicherungsprogramm wird mit dem Ziel festgelegt, Spitzenrisiken zu kappen und das versicherungstechnische Risiko bis auf einen akzeptablen Selbstbehalt zu reduzieren. Dem Einkauf der Rückversicherungsstruktur liegen regelmäßig durchgeführte Analysen zur potentiellen Auswirkung von Groß-, Kumul- und Frequenzschäden zugrunde. Diese werden auf Basis der aktuellen Versicherungsbestände analysiert. Die Rückversicherungsbedarfsermittlung orientiert sich grundsätzlich am 200-Jahresereignis. Die VMF gibt mindestens jährlich eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Zusätzlich gibt die URFC eine Stellungnahme zu dem Rückversicherungsprogramm ab. Bezüglich der Rückversicherungspartner legt die VHV Gruppe Anforderungen an die Solidität fest undachtet auf die Vermeidung von Konzentrationen bei einzelnen Rückversicherungsgruppen.

Das Prämienrisiko wird zusätzlich zur Rückversicherung durch den Einsatz versicherungsmathematischer Verfahren bei der Tarifkalkulation sowie der Berücksichtigung von entsprechenden Zuschlägen gemindert. Die Tarifierung der Prämien erfolgt auf Basis einschlägiger versicherungsmathematischer Methoden. Die VMF überprüft diese regelmäßig. Des Weiteren wird die Einhaltung wesentlicher Zeichnungs- und Annahmerichtlinien durch ein etabliertes Controllingsystem unabhängig überwacht. Zudem erfolgt regelmäßig eine Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik durch die VMF. Durch eine laufende Überwachung der Schadenaufwendungen werden Veränderungen im Schadenverlauf zeitnah erkannt, sodass bei Bedarf Maßnahmen eingeleitet werden können. Das Prämienrisiko wird zusammen mit dem Katastrophenrisiko jährlich in stochastischen Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung durch die URFC untersucht. Durch den Risikoausgleich im Kollektiv und die Risikodiversifikation zwischen den Geschäftsbereichen ergab sich bei den Schadenquoten auf Gesamtebene eine geringe zufallsbedingte Streuung. Zusätzlich bestehen in großem Umfang Schwankungsrückstellungen, durch die versicherungstechnische Schwankungen im Zeitverlauf ausgeglichen werden können.

# C. RISIKOPROFIL

Das Reserverisiko wird durch eine konservative Reservierungspolitik eingegrenzt und die Wahrscheinlichkeit von Abwicklungsverlusten reduziert. Darüber hinaus werden Spätschadenrückstellungen für unbekannte Schäden gebildet. Die Abwicklung wird zudem fortlaufend überwacht und Erkenntnisse daraus bei der Ermittlung der Bedarfsrückstellungen einschließlich der erforderlichen Spätschadenrückstellungen berücksichtigt. Das Abwicklungspotenzial der Schadenrückstellungen wird zusätzlich von der VMF überwacht.

Das Prämien- und Reserverisiko wird zusätzlich anhand von sogenannten unternehmensspezifischen Parametern durch die URCP analysiert. Hierbei werden die Schwankung des ökonomischen Abwicklungsergebnisses (Reserverisiko) und die Schwankung der Endschadenquoten (Prämienrisiko) analysiert.

Dem Katastrophenrisiko wird neben einer angemessenen Berücksichtigung in der Tarifkalkulation insbesondere durch die o.g. Rückversicherungsdeckung gegen Naturgefahren begegnet, in der das Kumulrisiko aus Elementarschäden abgesichert wird.

Auch in der **Lebensversicherung** bestehen für die Zeichnung von Risiken umfassende Zeichnungs- und Annahmerichtlinien, deren Einhaltung durch die unabhängige VMF überwacht wird.

Bei der Kalkulation werden zum Teil unternehmensindividuelle Tafeln für Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten verwendet, die sich grundsätzlich an den Wahrscheinlichkeitstafeln des Statistischen Bundesamtes bzw. der DAV orientieren und in die unternehmensindividuelle Erfahrungen eingeflossen sind. Schwankungszuschläge und Änderungsrisiken werden gemäß DAV-Herleitung ermittelt. Für Rentenversicherungen werden die von der DAV veröffentlichten Sterbetafeln verwendet. Ab dem 21.12.2012 dürfen nur noch Tarife angeboten werden, deren Beiträge und Leistungen sich geschlechtsspezifisch nicht mehr unterscheiden. Zur Herleitung der entsprechenden Unisex-Rechnungsgrundlagen werden mit Sicherheitszuschlägen versehene unternehmensindividuelle Untersuchungsergebnisse über den Geschlechtermix verwendet. In Bezug auf das Langlebigkeitsrisiko könnte es zu einer Fehleinschätzung von Todesfallwahrscheinlichkeiten kommen. Sollte der Geschlechtermix der abgeschlossenen Unisex-Verträge trotz der eingerechneten Sicherheitszuschläge deutlich von der in der Kalkulation getroffenen Annahme abweichen, dann könnte es sein, dass künftig eine zusätzliche Reserve gestellt werden muss. Zur Überprüfung der Angemessenheit der Berechnung werden laufend Bestandsstatistiken ausgewertet und weitere Untersuchungen

aufbauend auf der Gewinnzerlegung vorgenommen und ggf. gegenübersteuernde Maßnahmen eingeleitet. Ab einer definierten Größenordnung werden biometrische Risiken aus dem Todesfall- und Invaliditätsbereich durch Rückversicherungslösungen beschränkt.

Das Kostenrisiko wird laufend (u.a. im Rahmen der Gewinnzerlegung) überwacht und über ein effizientes Kostenmanagement gesteuert.

Es werden keine Risiken an Zweckgesellschaften übertragen und es besteht keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen.

## Risikosensitivität

Die Risikosensitivität des Nichtlebensversicherungsgeschäfts ist durch die hohe Risikodiversifikation zwischen den Geschäftsbereichen gering.

Die Risikosensitivität der VHV Gruppe wird regelmäßig mittels Stresstests und Szenarioanalysen auf Ebene der Versicherungsunternehmen untersucht. Der Fokus liegt hierbei auf Ereignissen mit potenziell wesentlichen Auswirkungen. Untersucht werden bei der VHV Allgemeine u.a. die Auswirkungen von Groß- und Kumulschadenereignissen (u.a. regionale Hagelszenarien, Elementarkumulereignisse, Häufung von Kraftfahrthaftpflichtschäden, Stresstests in der Kredit- und Kautionsversicherung mit erhöhten Insolvenzen und Inanspruchnahmen) sowie der Ausfall von Rückversicherern. In Szenarioanalysen werden zudem die möglichen Auswirkungen von Inflationsszenarien auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Auswirkungen unterschiedlicher Sicherheitsniveaus analysiert. Die VHV Gruppe zeigt hierbei ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit ist auch unter Stressbedingungen nicht gefährdet. Die betrachteten Hagelszenarien, Elementarkumulereignisse sowie die Häufung von Kraftfahrthaftpflichtszenarien hatten unter Berücksichtigung der Rückversicherungsentlastung unwesentliche Auswirkungen. Die analysierten Extremszenarien in der Kredit- und Kautionsversicherung können wesentlich sein. Die Bedeckungsquote der VHV Gruppe verblieb auch in diesen Szenarien auf einem weiterhin hohen Niveau.

In der Lebensversicherung wird die Risikosensitivität ebenfalls regelmäßig mittels Stresstests und Szenarioanalysen untersucht. Die VHV Gruppe zeigt auch bei versicherungstechnischen Stressszenarien zur Pandemie (Vervierfachung des Sterblichkeitsstresses gegenüber der Standardformel) und Sterblichkeit (eine um 20 % erhöhte Sterblichkeit) ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit der VHV Gruppe ist auch unter Stressbedingungen nicht gefährdet. Im Extremscenario Pandemie erhöhen sich die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen der HL um

rund 27 %. Die Bedeckungsquote der HL lag auch in diesem Extrem-szenario bei über 370 %. Im Extremszenario Sterblichkeit erhöhten sich die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen nur unwesentlich.

Darüber hinaus werden durch Sensitivitätsanalysen in den Risikomodel- len die Auswirkungen von Veränderungen untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in Entscheidungen bei der Unternehmenssteue- rung ein.

## C.2 MARKTRISIKO

### Risikoexponierung

Das Marktrisiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die VHV Gruppe ausgesetzt ist. Es bezeichnet die Risiken eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Finanzinstrumente ergeben.

Das Marktrisiko der VHV Gruppe besteht insbesondere aus dem Zins-änderungs-, Aktien- und dem Immobilienrisiko.

Als wesentlicher Teil des Marktrisikos bezeichnet das Zinsänderungs- risiko nicht gleichartige Wertveränderungen von zinssensitiven Vermö- genswerten und Verbindlichkeiten infolge von Marktzinsänderungen. Die Ursache dafür ist ein unterschiedliches Durationsniveau und unter- schiedliche Volumina auf beiden Bilanzseiten.

Das Zinsvolatilitätsrisiko beschreibt die Schwankung der Marktpreise von Zinsoptionen und des ökonomischen Wertes der seitens der HL zugesagten Zinsgarantien sowie der Kündigungsrechte der Versiche- rungsnehmer. Die Zinsvolatilität ist ein Maß für die Unsicherheit bezüg- lich der zukünftigen Zinsentwicklung. Bei erhöhter Zinsvolatilität steigt der Wert der garantierten Verzinsung sowie der Rückkaufoption der Versicherungsnehmer.

In der Lebensversicherung gilt es sicherzustellen, dass der aus den Kapitalanlagen erwirtschaftete Nettoertrag ausreicht, um die bei Ver- tragsbeginn gegebenen Zinsgarantien zu erfüllen. Die dauerhafte Erfül- lung der Zinsgarantien wird mit Hilfe von Analysen zur Aktiv-Passiv- Steuerung, Bestandshochrechnungen, der internen Gewinnzerlegung und Stresstests laufend kontrolliert und bewertet. Hierbei wird ins- besondere auch das Szenario einer weiterhin anhaltenden Niedrig-

zinsphase analysiert. Im Ergebnis zeigen die Untersuchungen, dass auch eine andauernde Niedrigzinsphase beherrschbar ist, wenngleich in diesem Fall weitere Maßnahmen – wie bspw. eine weitere Absenkung der Überschussbeteiligung und eine erhöhte Realisierung von Bewertungsreserven – erforderlich werden können. Zusätzlich wird die Zinszusatzreserve, die 2011 infolge der Änderung der Deckungsrück- stellungsverordnung (DeckRV) erstmals gebildet werden musste, weiter aufgebaut. Bei der Berechnung der Zinszusatzreserve wurden Storno- und Kapitalwahlrechtswahrscheinlichkeiten sowie reduzierte Sicher- heitszuschläge in der Rechnungsgrundlage Biometrie angesetzt. Der für die Dotierung der Zinszusatzreserve maßgebliche Referenzzinssatz ist weiter gesunken und beträgt Ende 2018 2,09 %. Infolge der Änderung der DeckRV im Hinblick auf die Berechnungsmethodik des maßgebl- chen Referenzzinsses ist in Zukunft mit einem gegenüber der bisherigen Methodik gedämpften Absinken des Referenzzinss zu rechnen. Bei einem weiterhin sinkenden Referenzzins werden die Zuführungen über einen längeren Zeitraum verteilt, sodass der jährliche Zuführungsbedarf abnimmt.

Aufgrund der in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen, der ver- gleichsweise geringen Restlaufzeiten bei den Kapitallebensversicherun- gen sowie des hohen Anteils von biometrischen Produkten im Bestand hat die VHV Gruppe im Marktvergleich zukünftig mit geringeren Zufüh- rungen zur Zinszusatzreserve zu rechnen.

Es bestehen des Weiteren Risiken aus Private-Equity-Investitionen, welche vornehmlich über diverse Dachfonds durchgeführt werden. Zur Risikosteuerung wird eine langfristige Strategie mit einer hohen Diversi- fikation (Manager, Regionen, Jahre, Segmente, Industrien) verfolgt.

Die VHV Gruppe trägt in einem wesentlichen Umfang auch Marktrisiken aus Beteiligungen. Diese werden laufend im Rahmen des aktiven Be- teiligungsmanagements und -controllings, welches die wesentlichen Risiken erfasst, überwacht.

Weitere Marktrisiken resultieren für den über Fonds gehaltenen Immo- bilienbestand durch sinkende Marktwerte infolge einer Immobilienkrise sowie durch Leerstände. Diese Risiken werden durch ein regelmäßiges Beobachten der Fondsentwicklung sowie kritischer Kennzahlen wie bspw. Leerstandsquoten überwacht. Der Anlagefokus ist bewusst auf den deutschen Immobilienmarkt ausgerichtet. Aus dem direkten Immo- bilienbestand besteht aufgrund der konzerninternen Vermietung kein wesentliches Risiko.

# C. RISIKOPROFIL

Zusätzlich besteht für Kapitalanlagen in Fremdwährung ein Währungs-kursrisiko. Dieses wird durch festgelegte Fremdwährungsquoten limi-tiert und laufend überwacht. Zusätzlich wird das Fremdwährungsrisiko über Sicherungsgeschäfte reduziert.

Mit Ausnahme der Einzahlungsverpflichtungen aus Investitionen in Private Equity (1.361.394 T€) und im Bereich Immobilien (150.388 T€) sowie Andienungsrechte aus Investitionen in Multitranchen (150.000 T€) besteht keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

## **Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken und Risikokonzentrationen unter Beachtung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht**

Eine risikobewusste Allokation der Kapitalanlagen wird bei den Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe über regelmäßige Value-at-Risk-Analysen sowie im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sichergestellt. Die strategische Kapitalanlageallokation wird unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit sowie unter Einbeziehung des Risikomanagements und des Verantwortlichen Aktuars in Leben erstellt. Kernelement der strategischen Allokation ist die Festlegung von Mindesterträgen bei entsprechender Sicherheit. Deren Einhaltung wird über Szenariorechnungen überprüft. Die Einhaltung der strategischen Kapitalanlageallokation wird laufend überwacht.

Die Voraussetzung für langfristig ausgerichteten Erfolg bei der Kapitalanlage ist ein strukturierter und nachvollziehbarer Investment- und Risikomanagementprozess, der die Marktrisiken in Anbetracht des übergeordneten Ziels – der Wahrung der Interessen von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten – gebührend berücksichtigt. Innerhalb des für die Kapitalanlage bestehenden Spannungsfeldes von Sicherheit, laufender Verzinsung, Rendite und Liquidität ist daher für die VHV Gruppe der Aspekt der Sicherheit stets zu priorisieren. Diese Priorisierung gilt sowohl beim Treffen von Anlageentscheidungen im Speziellen, als auch beim Gestalten und Ausführen dafür benötigter vorgeschalteter und nachgelagerter Prozesse im Allgemeinen.

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio investiert die VHV Gruppe ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente, deren Risiken die Mitarbeiter der Bereiche Portfoliomangement und Finanzsteuerung sowie der URCC ihrer Funktion entsprechend angemessen erkennen,

messen, überwachen, managen und steuern können und über die in gebührender Form berichtet werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Vermögenswerte die zum Handel zugelassen, aber nicht oder nicht regelmäßig gehandelt werden sowie für schwierig zu bewertende und komplexe Produkte. Vor diesem Hintergrund sind in der VHV Gruppe für diese Produkte gesonderte Investmentprozesse definiert.

Um das Zinsänderungsrisiko in der VHV Gruppe zu steuern, ist es das Ziel, das Durationsniveau beider Bilanzseiten unter Berücksichtigung der Volumina zinssensitiver Titel anzugleichen. Die darauf abzielende Durationssteuerung erfolgt typischerweise aktivseitig auf Grundlage der monatlich durchgeföhrten Durationsermittlung, die neben einer Vielzahl anderer Kennzahlen ihren Eingang in das Limitsystem findet. Neben den Berechnungen der Solvency-II-Standardformel sowie im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden für die HL zusätzliche Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung durchgeföhr. Mit diesen Analysen wird das Ziel verfolgt, die Unternehmen unter Berücksichtigung der Kapitalmarkteinflüsse zu steuern. Hierzu wird die wirtschaftliche Entwicklung der VHV Gruppe analysiert, Risiken identifiziert und die Auswirkungen externer Markteinflüsse auf das jeweilige Portfolio simuliert. Als zusätzliche Unterstützung finden auf monatlicher Basis weitere Szenarioanalysen statt. Hierbei wird ermittelt, unter welchen Marktbedingungen die Plan-Ertragsziele der betrachteten Asset Allokation gefährdet sind.

Zwecks regelmäßiger Überprüfung der Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten ist seitens der VHV Gruppe eine systemgestützte Überwachung installiert. Im Einzelnen ist das die laufende Prüfung über die Einhaltung der Leitlinien und der zulässigen Derivate. Weiterhin wird der Einsatz von Derivaten auf Basis des qualifizierten Ansatzes der Derivate-Verordnung überwacht. Außerdem erfolgt eine tägliche Performancemessung der Fonds in Relation zur Benchmark und es werden diverse Risikokennzahlen ausgewiesen.

Zur Verringerung von Risiken und zur Erleichterung einer effizienten Portfoliosteuerung ist der Einsatz von derivativen Instrumenten erlaubt. Im Direktbestand ist der Einsatz jedoch auf OTC-Termingeschäfte (Wertpapier Vorkäufe und Verkäufe) begrenzt, während alle anderen derivativen Instrumente im Direktbestand als unzulässig eingestuft sind. Die Regelung zum zulässigen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in den Spezial- und Publikumsfonds wird für jeden Fonds

in den Fonds-Guidelines unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Zur Begrenzung von Bonitätsrisiken im OTC-Geschäft mit derivativen Finanzinstrumenten werden die zulässigen Handelspartner in einer Kontrahentenliste geregelt.

In den Fonds hält die VHV Gruppe Derivate in Form von Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken. Bei der Risikoberechnung findet eine zeitanteilige Anrechnung des Risikominderungseffektes bis zum Ende der Laufzeit statt. Alle anderen Derivate in den Fonds werden zum Zweck der effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt, sodass hier keine Risikominderungstechnik vorliegt.

### Risikosensitivität

Das Marktrisiko ist für die VHV Gruppe wesentlich. Angesichts dessen werden diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien unter handelsrechtlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Gesichtspunkten analysiert wird.

Da in den letzten Jahren deutliche Veränderungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt zu beobachten waren, werden für aufsichtsrechtliche und interne Zwecke zusätzliche Analysen durchgeführt, in denen weitere Verschiebungen des risikolosen Zinsniveaus als auch Formveränderungen der Zinskurve simuliert werden. Bei den betrachteten Zinsszenarien werden die Auswirkungen auf die Bedeckungsquote durch eine Verschiebung der risikolosen Zinskurve analysiert. Diese Verschiebung wirkt sich sowohl auf die Eigenmittel als auch auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung aus, sodass diese neu ermittelt werden. Bei allen Zinsszenarien zeigt die VHV Gruppe ein robustes Bild. Die komfortable Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung mit anrechenbaren Eigenmitteln der VHV Gruppe verhält sich auch unter Berücksichtigung der unterstellten Veränderungen des Zinsniveaus sehr stabil. Bei dem betrachteten Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um +100 Basispunkte ist die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung um 41.251 T€ zurückgegangen, sodass die Bedeckungsquote um 8 %-Punkte angestiegen ist. Das Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um -50 Basispunkte führte zu einem Anstieg der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderung um 28.211 T€. Die Bedeckungsquote ging in dem betrachteten Szenario um 7 %-Punkte zurück. Die Ergebnisse unterstreichen die Stabilität der VHV Gruppe in unterschiedlichen Zinsszenarien.

## C.3 KREDITRISIKO

### Risikoexponierung

Das Kreditrisiko ist ein wesentliches Risiko der VHV Gruppe. Es bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Ertragslage, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität der Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern (z.B. Rückversicherer, Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler) ergibt, an die das Unternehmen Forderungen hat und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktriskokonzentrationen auftritt.

Es bestehen Risiken aus dem Bereich der Nachrangdarlehen und Genussscheine, die aufgrund des nachrangigen Charakters dieser Forderungen grundsätzlich größer sind als bei nicht nachrangigen Wertpapieren.

Vor dem Hintergrund der vollständigen Tilgung eines wesentlichen Teils der Asset Backed Securities (ABS) Bestände bestehen keine wesentlichen Emittenten-Ausfallrisiken in dieser Anlageklasse. Ausfallrisiken aus Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler werden durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen verringert.

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft bestehen in dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft fast ausschließlich an Rückversicherer mit einem Standard & Poor's Rating von mindestens A-.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

### Risikokonzentration und Risikosteuerungsmaßnahmen

Die VHV Gruppe misst dem Konzentrationsrisikomanagement der Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung bei. Gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht wird auf eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen geachtet. Die entsprechenden Vorgaben sind in einem internen Anlagekatalog festgelegt. Weiterhin wird langfristig eine noch stärkere Diversifizierung der Emittenten angestrebt. Um diese Entwicklung operativ sicherzustellen, werden zur Risikosteuerung ein umfassendes Emittentenlimitsystem sowie ein Kreditportfoliomodell eingesetzt.

# C. RISIKOPROFIL

Die Ratings des Rentenbestandes werden laufend auf entsprechende negative Veränderungen mittels eines Bonitätslimitsystems überwacht. Zusätzlich werden die Ratings mit einem Bonitätsanalyse-Tool intern validiert.

Im Hinblick auf die Solidität ist bei der Auswahl der Rückversicherer ein Mindestrating definiert. Zusätzlich erfolgen Bonitätsanalysen bei den wesentlichen Rückversicherungspartnern anhand von Kennzahlen. Die Einhaltung der definierten Kriterien wird im Limitsystem überwacht.

## Risikosensitivität

Angesichts der wesentlichen Bedeutung des Kreditrisikos werden für die VHV Gruppe diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenerien analysiert wird.

Bei Stresstests zur Bonitätsverschlechterung (zusätzliche Spreadausweitung) wird unterstellt, dass sich alle Wertpapierratings im Bestand gleichzeitig um eine vorab festgelegte Anzahl von Ratingstufen (u.a. drei Notches) verschlechtern. Auch bei drastischen marktübergreifenden Bonitätsrückgängen verhält sich die Bedeckungssituation der VHV Gruppe weiterhin robust. Diese Analyse unterstreicht die begrenzte Exponierung der VHV Gruppe gegenüber flächendeckenden Rating-Herabstufungen und ist auf die gezielte Selektion bonitätsstarker Emittenten zurückzuführen.

Bei Stresstests zur Spreadausweitung staatlicher EU-Schuldtiteln wird unterstellt, dass sich auch die Spreads von staatlichen EU-Schuldtiteln ausweiten, da dieses Ereignis in der Solvency-II-Standardformel unberücksichtigt bleibt. Konkret werden die Schuldtitel der EU-Staaten denselben Stressszenarien ausgesetzt wie dies aufsichtsrechtlich für sogenannte Drittstaaten (d.h. Staaten außerhalb der EU) verlangt wird. Bei den unterstellten Stressszenarien zeigen die Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe ein robustes Bild. Die durch diesen Stresstest eingetretene Solvabilitätsverschlechterung ist unwesentlich.

Des Weiteren wird das Risiko staatlicher Schuldtitel in den Beständen der VHV Gruppe auch mittels anders ausgestalteter Ansätze analysiert, um das bisherige Vorgehen sowie die dadurch geänderte Risikokapitalanforderung im Hinblick auf ihre Größenordnung kritisch zu überprüfen.

Das analysierte Szenario einer flächendeckenden Veränderung der Ratings von festverzinslichen Wertpapieren um drei Notches führt zu

einem Rückgang der Bedeckungsquote um rund 36 %-Punkte. Die Bedeckungsquote lag in diesem Szenario weiterhin auf einem hohen Niveau. Bezogen auf den gesamten Kapitalanlagenbestand besteht eine geringe Exponierung gegenüber den sogenannten PIIGS-Staaten von 0,3 % und bezieht sich überwiegend auf Spanien und Italien. Vor dem Hintergrund der Ratingabstufung infolge der Schuldenpolitik wird der Bestand in Italien weiter intensiv überwacht und wurde im Berichtszeitraum weiter abgebaut.

## C.4 LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund mangelnder Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die Realisierung von Vermögenswerten kann erforderlich sein, wenn die auszuzahlenden Leistungen und Kosten die vereinbahrten Prämien und Erträge aus Kapitalanlagen übersteigen.

### Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist für die VHV Gruppe unwesentlich. Im Bereich der Nichtlebensversicherung werden Versicherungsprämien im Voraus vereinbart, wodurch ausreichend Liquidität zur Verfügung steht. Zu Auszahlungen durch Schäden kommt es erst im Laufe des Versicherungsjahres. Im Bereich der Lebensversicherung besteht typischerweise eine lange Liquiditätsbindung von Verbindlichkeiten und Vermögenswerten, sodass durch ein angemessenes Aktiv-Passiv-Management Liquiditätsrisiken reduziert werden können. Abgesehen von den Liquiditätsrisiken, die sich auf die Kapitalmärkte beziehen, unterliegt die VHV Gruppe, insbesondere die Versicherungsgesellschaften, keinem wesentlichen Liquiditätsrisiko. Zu begründen ist dies mit dem Geschäftsmodell von Versicherungsunternehmen, die aufgrund der regelmäßigen Beitragseingänge in der Regel über ausreichend Liquidität verfügen.

### Risikokonzentration

Auf Basis von Risikomodellen werden Stressereignisse identifiziert, welche zu besonders hohen Liquiditätsabflüssen führen würden. Diese Szenarien sind zum einen Naturkatastropheneignisse in der Nichtlebensversicherung sowie das Massenstornoszenario in der Lebensversicherung. Auch bei derartigen Extremereignissen bestehen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Ferner bestehen Einzahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern im Kapitalanlagebereich.

## **Risikosteuerungsmaßnahmen/Riskominderungstechniken**

Die VHV Gruppe verringert dieses Risiko durch ein aktives Liquiditätsmanagement. Hierzu erfolgt eine monatliche Liquiditätsplanung mit anschließender Abweichungsanalyse. Darüber hinaus findet eine Überwachung der Liquiditätsklassen statt. Dabei werden die Kapitalanlagen, nach ihrer Liquidierbarkeit, in unterschiedliche Klassen eingeteilt und hochliquide Kapitalanlagen in ausreichender Höhe vorgehalten. Die Mindesthöhe an hochliquiden Kapitalanlagen orientiert sich dabei an den identifizierten Stressereignissen und ist im Limitsystem verankert. Langfristige Liquiditätsrisiken werden zudem über unser System zur Aktiv-Passiv-Steuerung überwacht.

## **Risikosensitivität**

Die Auswirkungen möglicher Liquiditätsabflüsse werden mittels Stresstests analysiert. Für die VHV Gruppe bestehen auch unter Stressbedingungen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Auch unter Würdigung des positiven Gesamtbetrags des bei künftigen Prämien einkalkulierten Gewinns (EPIFP) ist kein wesentliches Liquiditätsrisiko erkennbar (siehe auch Kapitel E.1).

## **C.5 OPERATIONELLES RISIKO**

### **Riskoexponierung und Risikosteuerungsmaßnahmen/ Riskominderungstechniken**

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Die VHV Gruppe ist gegenüber den folgenden operationellen Risiken exposiert, die in der halbjährlichen Risikoerhebung identifiziert und bewertet werden.

Das **Rechtsrisiko** bezeichnet Risiken von Nachteilen aufgrund der unzureichenden Beachtung der aktuellen Rechtslage sowie der falschen Anwendung einer ggf. unklaren Rechtslage. Zu dem Rechtsrisiko zählt auch das Rechtsänderungsrisiko, das sich aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlagen ergibt. Das Rechtsrisiko wird durch den Einsatz von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie durch die bedarfsweise Einholung von externer Beratung beschränkt. Es ist sichergestellt, dass Änderungen der Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung zeitnah berücksichtigt werden. Zur Reduzierung des Rechtsrisikos ist ferner das in Kapitel B.4 dargestellte Compliance Management System eingerichtet, in dem die Beratungsaufgabe, die

Frühwarenaufgabe, die Risikokontrollaufgabe und Überwachungsaufgabe zur Reduzierung des Rechtsrisikos wahrgenommen werden. Das Datenschutzrisiko wird zudem durch die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten reduziert. Die Mitarbeiter der VHV Gruppe werden regelmäßig zu den Vorschriften des Datenschutzes geschult und es sind Verfahren zur Meldung und Behebung von datenschutzrechtlichen Risiken eingerichtet. Ergänzend werden das Geldwäschereisiko sowie das Fraudrisiko explizit im Risikomanagementsystem berücksichtigt und durch die im Compliance Management System eingerichteten Kontrollen reduziert. Hierzu sind die Rollen des Geldwäschebeauftragten und des Anti-Fraud-Managers in der VHV Gruppe etabliert. Die Mitarbeiter der aus dem Geldwäschegesetz verpflichteten Gesellschaften der VHV Gruppe erhalten jährlich bzw. beim Einstieg in das Unternehmen Schulungen zur Geldwäscheprävention. Zur internen und externen Meldung von geldwäschbezogenen Verdachtsfällen wurde ein Verfahren eingerichtet. Gleichermaßen gilt für die interne Meldung und Verfolgung von strafbaren Handlungen.

Das **Organisationsrisiko** kann aus der Organisationsstruktur des Unternehmens entstehen, wie z.B. aus komplexen Geschäftsprozessen, hohem Abstimmungsaufwand oder unzureichend definierten Schnittstellen. Um dieses Risiko zu reduzieren, verfügt die VHV Gruppe über eine angemessene und transparente Geschäftsorganisation, die regelmäßig überprüft wird sowie über ein internes Kontrollsysteem, in dem alle wesentlichen Geschäftsprozesse einschließlich der enthaltenen Risiken und der hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen in einer einheitlichen Prozessmodellierungssoftware abgebildet sind. Arbeitsrichtlinien werden den Mitarbeitern über das Intranet zugänglich gemacht.

Die Prozesse der Risikoselektion sind grundsätzlich mit operationellen Risiken behaftet. Diese beziehen sich insbesondere auf das Individualgeschäft der Nichtlebensversicherung sowie das Lebensversicherungsgeschäft. Dieses Risiko wird durch eine sorgfältige Risikoprüfung und entsprechende Zeichnungsrichtlinien gemindert. Die Einhaltung der Zeichnungsrichtlinien wird über ein Controllingsystem überwacht.

Das **Risiko aus IT-Systemen** bezeichnet die Gefahr der Realisierung von Verlusten, die infolge der Verletzung eines oder mehrerer Schutzziele (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität) durch IT-Systeme entstehen können. IT-Risiken bestehen durch ständig steigende Anforderungen an die IT-Architektur und IT-Anwendungen, durch sich verändernde Marktanforderungen sowie steigende regulatorische

# C. RISIKOPROFIL

Anforderungen. Hierdurch erhöhen sich die Komplexität und die Fehleranfälligkeit der IT-Landschaft. Neben den operationellen Risiken im Falle einer nicht funktionsfähigen IT resultiert ferner ein Reputationsrisiko, falls unseren Kunden und Geschäftspartnern die IT nicht zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Zukunftsfähigkeit der IT-Anwendungslandschaft sowie der Modernisierung des IT-Betriebs wurde das im August 2017 gestartete Programm „goDIGITAL“ im Berichtsjahr mit weiterhin hoher Priorität fortgeführt. Das Programm „goDIGITAL“ bildet die Grundlage künftiger Digitalisierungsinitiativen innerhalb der VHV Gruppe. Sowohl in den Vorstands- als auch in den Aufsichtsratssitzungen wird regelmäßig über den Status der IT und des Programms „goDIGITAL“ berichtet. Die bestehenden IT-Risiken werden intensiv überwacht. Zwecks Risikominderung ist insbesondere eine Online-Spiegelung der wichtigsten Systeme an zwei Standorten eingerichtet. Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen wird regelmäßig im Rahmen von IT-Notfallübungen überprüft und dokumentiert. Die mit der Umsetzung des Programms „goDIGITAL“ und den Herausforderungen der anstehenden Transformation einhergehenden Risiken (u.a. ordnungsgemäße Migration der Bestände und neue Anforderungen an die Mitarbeiter) werden mittels einer programmübergreifenden Governance-Struktur entsprechend gesteuert. Das aus der Transformation resultierende Personalrisiko wird über ein Personalmanagement in der Informatik gesteuert. Neben der Prävention vor Ausfällen der Datenverarbeitungssysteme, Dienstleister, Gebäuden und des Personals spielt die Informationssicherheit und insbesondere der Schutz vor Angriffen auf Computersysteme eine zunehmende Rolle. Hierfür hat die VHV Gruppe entsprechende Vorsorgemaßnahmen implementiert und überwacht deren Wirksamkeit.

Das **Risiko aus Auslagerungen** bezeichnet Risiken von fehlerhaften Entscheidungen, Verträgen oder einer fehlerhaften Durchführung eines Auslagerungsprozesses sowie weitere operationelle Risiken, die aus einer Auslagerung resultieren können. Die Gesellschaften der VHV Gruppe haben Teile ihrer Prozesse an interne und externe Dienstleister ausgelagert. Wichtige Funktionen und Tätigkeiten sind ausschließlich konzernintern aus gegliedert. Diese Gesellschaften sind vollständig in die Steuerungsmechanismen der VHV Gruppe integriert. An den Auslagerungsprozess sind über die Konzernrichtlinie für den Auslagerungsprozess Mindestanforderungen verbindlich vorgegeben. Für die wesentlichen Auslagerungen wurden Risikoanalysen erstellt, die bei wesentlichen Veränderungen überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Infolge der sorgfältigen Auswahl der Partner und entsprechender Kontrollmechanismen entsteht keine unverhältnismäßige Steigerung des operationellen Risikos.

Das **Personalrisiko** betrifft Risiken mit Bezug zu den Mitarbeiterkapazitäten der Unternehmensbereiche, der Mitarbeiterqualifikation, etwaigen Kopfmonopolen sowie der Mitarbeiterfluktuation. Um diesen Risiken zu begegnen, werden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, die eine hohe fachliche Qualifikation der Mitarbeiter sicherstellen. Vertretungs- und Nachfolgeregelungen mindern das Risiko von Störungen in den Arbeitsabläufen.

Ergänzend zu den dargestellten operationellen Risiken werden das **Datenqualitätsrisiko**, das **Risiko aus externen Ereignissen und Infrastruktur** sowie das **Projektrisiko** systematisch identifiziert, bewertet, berichtet und gesteuert.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

## Risikokonzentration

Die Ergebnisse der Risikoerhebung aller Unternehmensbereiche und Projekte werden durch die URCF systematisch auf mögliche Konzentrationen analysiert und überwacht. Bei Auffälligkeiten werden geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet. Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

## Risikosensitivität

Das operationelle Risiko wird anhand der Standardformel bewertet und den unternehmensindividuellen Ergebnissen der Risikoerhebung gegenübergestellt. Die VHV Gruppe verfügt des Weiteren über umfassende Schutzbedarfsanalysen und führt regelmäßige Business Impact Analysen durch, in denen Extremzenarien, wie bspw. ein IT- oder Gebäudeausfall, modelliert werden, um das operationelle Risiko zu kontrollieren. Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden Notfallpläne abgeleitet, die regelmäßig aktualisiert werden. Sofern Ressourcen wie Mitarbeiter, Gebäude oder IT-Systeme nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, bleibt die VHV Gruppe somit weiterhin handlungsfähig, sodass auch im Notfall der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann.

## C.6 ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

### Strategische Risiken

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Die wesentlichen Märkte der VHV Gruppe sind gesättigt. Sie sind durch geringe Wachstumsraten bei starkem Preiswettbewerb, einem intensiven Preiskampf und Verdrängungswettbewerb gekennzeichnet. Die VHV Gruppe begegnet diesem Risiko durch konsequentes Kostenmanagement sowie ggf. durch Verzicht auf Stückzahlwachstum, sofern das Preisniveau nicht auskömmlich ist.

Durch eine traditionell geringe Internationalisierung ist die VHV Gruppe zudem wesentlich von der volkswirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland abhängig. Zur Reduzierung dieser Abhängigkeit und zur Partizipation an einem Wachstumsmarkt zeichnet die VHV Allgemeine über die türkische Tochtergesellschaft VHV Re seit 2016 Versicherungsgeschäft in der Türkei. Risiken resultieren aus der weiteren politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Türkei. Die Entwicklungen in der Türkei – insbesondere in der Bauwirtschaft sowie im Energiesektor – werden genau beobachtet.

In der Nichtlebensversicherung besteht vertriebsseitig eine Fokussierung auf das Maklergeschäft. Weiterhin ist eine hohe Abhängigkeit von der Sparte Kraftfahrt vorhanden. Gemessen am Bruttobeitrag beträgt die Abhängigkeit der VHV Gruppe von den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen inklusive Verkehrs-Service-Versicherung derzeit 46,0 %. Die traditionelle Ausrichtung als Spezialversicherer der Bauwirtschaft bedeutet eine hohe Abhängigkeit von der baukonjunkturrellen Entwicklung.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus sowie der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen von Solvency II ziehen sich diverse Marktteilnehmer aus dem klassischen Lebensversicherungsgeschäft mit langfristigen Garantien zurück. Als Alternative wurden insbesondere Produkte zur Absicherung von biometrischen Risiken mit einer geringeren Kapitalbindung identifiziert. Als einer der führenden Anbieter von Risikolebensversicherungen besteht für die HL daher die Gefahr, Marktanteile an Wettbewerber zu verlieren.

Zur Steuerung der strategischen Risiken finden regelmäßige Sitzungen des Vorstandes, Vorstandsklausuren sowie Sitzungen des Projektreview-Boards zu den größten Projekten unter Einbezug des Vorstands statt.

Die möglichen Auswirkungen einer Wirtschaftskrise durch einen Einbruch am Kapitalmarkt (Aktieneinbruch und Spreadausweitung) verbunden mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Insolvenzen und Inanspruchnahmen in der Kredit- und Kautionsversicherung wurden im Rahmen von kombinierten Stresstests analysiert. Im Ergebnis ist die Risikotragfähigkeit der VHV Gruppe weiterhin im vollen Umfang gewährleistet. Die

Bedeckungsquote lag in diesem kombinierten Stresszenario weiterhin auf hohem Niveau.

Die bestehenden strategischen Konzentrationen der VHV Gruppe werden laufend analysiert und im Einklang mit der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen. Insbesondere sollen auch die Chancen aus starken Marktstellungen genutzt werden, die untrennbar mit den bestehenden strategischen Risikokonzentrationen verbunden sind.

### **Reputationsrisiken**

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Schädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt.

Die VHV Gruppe tritt mit ihren Marken als solider und verlässlicher Partner am Markt auf. Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden, Makler oder sonstige Stakeholder wird zum Beispiel durch intensives Qualitätsmanagement, kurze Durchlaufzeiten bei der Vertrags- und Schadensbearbeitung sowie einer hohen telefonischen Erreichbarkeit entgegengewirkt. Service Level Agreements mit den internen und externen Dienstleistern der VHV Gruppe ermöglichen ein laufendes Controlling der wesentlichen Kennzahlen.

Aktuelle Studien und Testergebnisse belegen die Kunden- und Maklerfreundlichkeit. Auch die vielfältigen Kommunikationsaktivitäten zielen auf eine Verbesserung der Reputation ab. Derzeit gibt es keine Indikatoren, die auf wesentliche Reputationsrisiken hinweisen. Das Reputationsrisiko wird fortlaufend durch die zentrale Abteilung Unternehmenskommunikation überwacht.

Um potenziellen Reputationsrisiken zu begegnen, hat sich die VHV Gruppe zur Einhaltung des Verhaltenskodex für den Versicherungsvertrieb sowie zur Einhaltung des Code of Conduct Datenschutz verpflichtet.

Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

### **Emerging Risks**

Bei Emerging Risks handelt es sich um neuartige Risiken, deren Gefährdung sich gar nicht oder nur schwer einschätzen lässt (u.a. Nanotechnologie oder Klimawandel). Sie zeichnen sich ferner durch ein hohes Potenzial für große Schäden aus, sodass einer frühzeitigen Risikoidentifizierung eine entscheidende Bedeutung beikommt. Daher werden Emerging Risks explizit im Rahmen der Risikoerhebung von den Risikoverantwortlichen identifiziert und bewertet.

# C. RISIKOPROFIL

## C.7 SONSTIGE ANGABEN

Es bestehen die folgenden Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen:

Verpflichtungen betreffen mit 44.353 T€ Pensionsrückstellungen, die im Rahmen eines Schuldbeitritts in der Handelsbilanz des verbundenen Unternehmens der VHV Holding ausgewiesen werden. Die VHV a.G. erstattet der VHV Holding die erforderlichen Aufwendungen.

Bei den Pensionszusagen durch Gehaltsverzicht wurden zum Zwecke der Insolvenzsicherung abgeschlossene Rückdeckungsversicherungen zugunsten der Arbeitnehmer in Höhe von 941 T€ verpfändet.

Aus zum Teil langfristigen Mietverträgen bestehen zukünftige Zahlungsverpflichtungen von 1.898 T€, davon gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 1.898 T€.

Das Risiko der Inanspruchnahme aus den aufgeführten Haftungsverhältnissen wird als äußerst gering eingeschätzt. Darüber hinaus werden in der Solvabilitätsübersicht keine Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.



# D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## GRUNDSÄTZE

In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu erfassen und im Grundsatz zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten.

Bei Vermögenswerten handelt es sich um Ressourcen, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht der VHV a.G. stehen. Dabei wird erwartet, dass durch die Verwertung der Ressourcen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen für die VHV a.G. entsteht (durch Zugang von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder Leistungen).

Bei Verbindlichkeiten handelt es sich um gegenwärtige Verpflichtungen der VHV a.G., die aus Ereignissen in der Vergangenheit entstanden sind. Die Erfüllung der Verpflichtungen führt bei der VHV a.G. erwartungsgemäß zu einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen (durch Übertragung von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder zu erbringenden Dienstleistungen).

Die beizulegenden Zeitwerte sind für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit zum Stichtag unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu ermitteln.

Der beizulegende Zeitwert von Vermögenswerten ist der Betrag, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist ein Abgangspreis, den das Unternehmen bei einem fiktiven Verkauf des Vermögenswertes zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – erzielen könnte. Bei verzinslichen Anlagen, Darlehen und Hypotheken wird der beizulegende Zeitwert zuzüglich der Zinsabgrenzung angesetzt.

Der beizulegende Zeitwert von Verbindlichkeiten ist der Betrag, zu dem die Verbindlichkeit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, den das Unternehmen bei einer fiktiven Übertragung der Verbindlichkeit zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – zahlen

müsste. Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten wird in Bezug auf die eigene Bonität (Credit-Spread) keine Berichtigung vorgenommen, falls sich die Bonität nach dem erstmaligen Ansatz verändert hat.

Abweichend von den IFRS-Regelungen kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss erfasst und bewertet werden. Voraussetzung ist allerdings,

- dass die handelsrechtliche Bilanzierung mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im Einklang steht
- dass die HGB-Bewertung die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität angemessen berücksichtigt
- dass im Jahres- oder Konzernabschluss nicht nach IFRS bewertet wird
- dass die Bewertung nach IFRS mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an den Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären

Ausgenommen von der Anwendung der IFRS-Bewertungsregelungen sind die versicherungstechnischen Posten<sup>1</sup> in der Solvabilitätsübersicht. Dabei handelt es sich um die Posten „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen) und „Versicherungstechnische Rückstellungen“. Für diese Posten gelten die speziellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der Solvency-II-Rechtsgrundlagen. Weitere Ausführungen finden sich zu den genannten Posten in den nachfolgenden Kapiteln D.1 und D.2.

## Bewertungshierarchie

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte gibt Solvency II eine dreistufige Bewertungshierarchie vor. Die Stufen unterscheiden sich danach, ob die Bewertung allein aufgrund von Markttransaktionen d.h. öffentlich zugänglichen Marktpreisen vorgenommen werden kann (Standardmethode mit der höchsten Priorität) oder ob – bei fehlenden Markttransaktionen – auf alternative Bewertungsmethoden und damit Modellbewertungen, zurückgegriffen werden muss. Im Fall der alternativen Bewertungsmethoden ist weiter zu unterscheiden, in welchem Umfang am Markt beobachtbare oder nicht beobachtbare Inputfaktoren in die Bewertung einfließen.

<sup>1</sup> Zur besseren Verständlichkeit werden in diesem Bericht die Begriffe Posten/Unterposten statt der in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 genannten Bezeichnungen Elemente/Unterelemente für die einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht verwendet.

Die drei Stufen der Bewertungshierarchie sind wie folgt definiert:

### **Stufe 1**

Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden mit Marktpreisen bewertet, die auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und identische Verbindlichkeiten notiert sind.

Ein aktiver Markt ist ein Markt, in dem Transaktionen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausreichender Häufigkeit und mit ausreichendem Volumen stattfinden, sodass fortlaufend Preisinformationen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Auf dieser Stufe werden börsengehandelte Aktien, Inhaberschuldverschreibungen, emittierte Anleihen und Derivate eingeordnet, die auf aktiven Märkten notiert sind, sowie Investmentfondsanteile, die zu ihrem täglich ermittelten Rücknahmekurs an den Fonds zurückgegeben werden können. Auch Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten) werden hier zugeordnet, da die Veräußerung immer zum Nennwert der Forderung erfolgt.

### **Stufe 2**

Falls die Merkmale der Stufe 1 nicht erfüllt sind, werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu Marktpreisen für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bewertet, die auf aktiven Märkten notiert sind, unter Berücksichtigung von Korrekturen für preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt.

Korrekturen durch Zu- oder Abschläge können sich durch verschiedene für die Preisbildung relevante Faktoren ergeben wie

- Zustand oder Standort des Vermögenswertes oder aufgrund der Vertragsbedingungen der Verbindlichkeit
- durch den Umfang von Inputfaktoren, die für das Vergleichsobjekt (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) verfügbar und beobachtbar sind
- aufgrund des Volumens und dem Niveau der Märkte, an denen die Inputfaktoren des Vergleichsobjektes (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) beobachtet werden

Auf der Stufe 2 werden nicht börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen, Ausleihungen und Derivate eingeordnet, zu deren Bewertung die Preise von börsennotierten ähnlichen Schuldverschreibungen und ähnlichen Derivaten des gleichen Emittenten bzw. Kontrahenten in der gleichen Währung von aktiven Märkten herangezogen werden.

### **Stufe 3**

Wenn für die Bewertung keine Marktpreise von aktiven Märkten vorhanden sind, müssen beizulegende Zeitwerte anhand alternativer Bewertungsmethoden ermittelt werden. Als Ausgangsdaten sind dazu möglichst viele der auf Märkten beobachtbaren relevanten Inputfaktoren und so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren zu verwenden. Die beizulegenden Zeitwerte werden mit Hilfe verschiedener Bewertungstechniken ermittelt, die sich in marktbasierte, einkommensbasierte oder kostenbasierte Verfahren einteilen lassen.

Zu den marktgestützten Inputfaktoren gehören insbesondere:

- Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind (marktbasierter Ansatz)
- andere Inputfaktoren als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können, einschließlich Zinssätzen und -kurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, sowie impliziter Volatilitäten und Credit-Spreads (einkommensbasierter Ansatz, Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden (kostenbasierter Ansatz, Wiederbeschaffungskosten mit Berichtigungen für Alterung)

Auch hier sind marktgestützte Inputfaktoren ggf. durch Zu- oder Abschläge zu korrigieren, um Unterschiede bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes zwischen dem Bewertungs- und dem Vergleichsobjekt zu berücksichtigen.

Die Verwendung alternativer Bewertungsmethoden mit marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für die Bewertung börsennotierter Aktien und Schuldverschreibungen in nicht aktiven Märkten sowie für nicht börsennotierte Schuldverschreibungen und Ausleihungen.

Sind keine marktgestützten Inputfaktoren verfügbar, so erfolgt die Bewertung ausschließlich anhand nicht beobachtbarer geschätzter Inputfaktoren. Dies gilt auch für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, für die keine oder nur geringe Handelstätigkeit an den Märkten besteht. Die nicht beobachtbaren Inputfaktoren müssen die Annahmen von Marktteilnehmern über Wert und Risiken des Bewertungsobjektes widerspiegeln, die Marktteilnehmer bei der Preisbildung berücksichtigen würden. Die Werte dieser Inputfaktoren sind entsprechend anzupassen, soweit Informationen darauf hindeuten, dass Marktteilnehmer andere Daten verwenden würden oder Besonderheiten im Unternehmen vorliegen, über die Marktteilnehmer keine Kenntnis haben.

# D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Bei der Bewertung der Risiken ist sowohl das Risiko zu beachten, das mit der Verwendung einer bestimmten Bewertungstechnik (marktbasierter, einkommensbasierter oder kostenbasierter Ansatz) einhergeht, wie auch das Risiko, das mit den eingehenden marktisierten oder unternehmensspezifischen Inputfaktoren verbunden ist.

Die Bewertung auf Basis von nicht marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für nicht börsennotierte Unternehmensanteile und Beteiligungen, Private-Equity-Investments, Immobilien sowie sonstige Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Dies gilt auch für den Fall, dass z.B. Kurswerte von Drittanbietern (Wertpapierinformationsdiensten) für bestimmte Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden, die VHV a.G. aber keine Informationen über die Ermittlung der Kurswerte und die verwendeten Inputfaktoren hat.

Die folgende Übersicht zeigt alle Posten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der VHV a.G., die ausschließlich der Bewertungsstufe 3 zugeordnet sind.

ALTERNATIVE BEWERTUNGSVERFAHREN		
Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Bewertungsstufe	Alternative Bewertungsverfahren in Stufe 3
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Stufe 3	Angepasste Equity-Methode IFRS Equity-Methode
Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	Barwertmethode
Sonstige Verbindlichkeiten (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert Barwertmethode

Bei fehlenden Marktwerten sind die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der Zuordnung zur Stufe 3 ausgenommen, da es für diese Posten gesonderte Bewertungsvorschriften in Solvency II gibt:

- immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte
- latente Steueransprüche und Steuerschulden
- Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, die nach der angepassten Equity-Methode bewertet werden
- finanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten

Gemessen an der Bilanzsumme der Solvabilitätsübersicht beträgt der Anteil der in der Bewertungshierarchie Stufe 3 erfassten Vermögenswerte 99,9 %.

Nachfolgend werden in den Kapiteln D.1 bis D.3 die für Vermögenswerte, versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten verwendeten Bewertungsmethoden erläutert.

Soweit wegen fehlender Marktwerte alternative Bewertungsmethoden zur Anwendung kommen, werden diese im Kapitel D.4 gesondert beschrieben.

## D.1 VERMÖGENSWERTE

### Bewertung der Anlagen

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der Anlagen nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

ANLAGEN					
Werte in T€	Bewertungs-stufe	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018	Unterschied SII vs. HGB	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen		Stufe 3	4.093.417	652.148	3.441.269
			<b>4.093.417</b>	<b>652.148</b>	<b>3.441.269</b>

Als Anlagen hält die VHV a.G. ausschließlich Anteile an verbundenen Unternehmen.

Gesellschaftsanteile werden für Solvabilitätszwecke grundsätzlich nach der angepassten Equity- oder der IFRS Equity-Methode bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, soweit nach Einschätzung der VHV a.G. der beizulegende Zeitwert der Anteile dauerhaft unter den Anschaffungskosten liegt.

Es ergeben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von 3.441.269 T€.

### Bewertung der sonstigen Vermögenswerte

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Beträge der sonstigen Vermögenswerte nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

SONSTIGE VERMÖGENSWERTE					
Werte in T€	Bewertungs-stufe	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018	Unterschied SII vs. HGB	
Latente Steueransprüche		–	–	–	–
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern		Stufe 3	83	83	–
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		Stufe 3	58.775	7.604	51.171
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		Stufe 1	2.322	2.322	–
			<b>61.180</b>	<b>10.009</b>	<b>51.171</b>

# D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## Latente Steueransprüche

Latente Steuern erfassen die zukünftigen Minderungen oder Belastungen aus Ertragsteuern infolge der Realisierung von Bewertungsunterschieden aus Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Zukünftige Minderungen von Ertragsteuern werden als latente Steueransprüche, zukünftige Belastungen mit Ertragsteuern als latente Steuerschulden angesetzt.

Grundlage für die Ermittlung latenter Steuern sind die IFRS-Regelungen (IAS 12 Ertragsteuern).

Latente Steueransprüche entstehen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht niedriger oder Passivposten höher bewertet werden als in der Steuerbilanz. Für zum Stichtag noch nicht verrechnete steuerliche Verlustvorträge werden ebenfalls latente Steueransprüche angesetzt. Latente Steuerschulden entstehen dagegen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht höher oder Passivposten niedriger bewertet werden als in der Steuerbilanz. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass sich diese Bewertungsunterschiede mit steuerlicher Wirkung in der Zukunft wieder ausgleichen (temporäre Differenzen).

Für die Berechnung latenter Steuern werden die am Stichtag geltenden Steuersätze von 15,825 % Körperschaftsteuer zuzüglich

Solidaritätszuschlag und 16,800 % Gewerbesteuer verwendet. Änderungen der Steuergesetze hinsichtlich der Bewertungsvorschriften oder Steuersätze, die am Stichtag bereits verabschiedet wurden, werden bei der Berechnung berücksichtigt. Eine Diskontierung latenter Steuerbeträge erfolgt nicht. Latente Steueransprüche werden bis zur Höhe latenter Steuerschulden als werthaltig angesehen und in die Solvabilitätsübersicht übernommen.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden zunächst auf Basis der Einzelposten in der Solvabilitätsübersicht ermittelt und aufaddiert. Anschließend wird die Summe der latenten Steueransprüche gegen die Summe latenter Steuerschulden unter Berücksichtigung der Vorgaben des IAS 12.74 saldiert, soweit Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der gleichen Steuerbehörde bestehen.

In der Solvabilitätsübersicht weist die VHV a.G. nach vollständiger Wertberichtigung des Überhangs der latenten Steueransprüche über die latenten Steuerschulden und anschließender Saldierung keinen latenten Steuerposten aus.

Im Jahresabschluss der VHV a.G. wurde das Wahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht ausgeübt und damit auf einen Ansatz des Überhangs aktiver latenter Steuern in der Bilanz verzichtet.

## LATENTE STEUERANSPRÜCHE ZUM 31.12.2018

Werte in T€	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
<b>Übrige Vermögenswerte</b>		
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	–	17.022
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen</b>		
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	–	7
<b>Übrige Verbindlichkeiten</b>		
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	91	–
Rentenzahlungsverpflichtungen	17.022	–
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	10	–
<b>Zwischensumme</b>	<b>17.123</b>	<b>17.030</b>
Wertberichtigung Aktive latente Steuern	–93	–
<b>Zwischensumme (vor Saldierung)</b>	<b>17.030</b>	<b>17.030</b>
Saldierung latente Steuerschulden mit latenten Steueransprüchen	–17.030	–17.030
<b>Gesamt</b>	<b>–</b>	<b>–</b>

Die latenten Steuerposten aus Forderungen (Handel, nicht Versicherung) und Rentenzahlungsverpflichtungen in Höhe von 17.022 T€ resultieren aus einem gruppeninternen Vertrag (Schuldbeitritt) zum Management der Pensionsverpflichtungen der VHV a.G. In der Steuerbilanz sind die Pensionsverpflichtungen der VHV a.G. zentral bei der VHV Holding bilanziert. In der Solvabilitätsübersicht sind diese Verpflichtungen gemäß IAS 19 bei der VHV a.G. erfasst. In gleicher Höhe hat die VHV a.G. einen Erstattungsanspruch gegenüber der VHV Holding, der unter dem Posten Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ausgewiesen ist. Die latenten Steuern aus beiden Posten saldieren sich im Ergebnis zu Null.

Daneben ergeben sich latente Steueransprüche hauptsächlich aus Bewertungsunterschieden der versicherungstechnischen Rückstellungen und anderer Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsparameter und Zinssätze.

Aus Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen können trotz der positiven Bewertungsunterschiede zwischen Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz keine latenten Steuerschulden erfasst werden. Der Grund ist, dass die VHV a.G. zwar als Alleingeschäftsführerin ihrer Tochterunternehmen den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen über Ausschüttungen oder Verkäufe von Anteilen steuern kann. Allerdings sind in der Planung der nächsten fünf Jahre keine Ausschüttungen oder Veräußerungen von Anteilen vorgesehen, sodass es in naher Zukunft nicht zu einer Auflösung der temporären Differenzen kommt. Die Differenzen werden daher gemäß IAS 12.39 als permanente Differenzen angesehen, für die keine latenten Steuerschulden gebildet werden können.

Der Überhang der Summe aller latenten Steueransprüche über die latenten Steuerschulden von 93 T€ wird vollständig wertberichtet. Anschließend werden die verbleibenden latenten Steueransprüche von 17.030 T€ mit den latenten Steuerschulden von 17.030 T€ saldiert, sodass in der Solvabilitätsübersicht der Ausweis latenter Steuern entfällt.

### **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**

Die genannten Forderungsstellen sind für Solvabilitätszwecke mit den HGB-Buchwerten (Anschaffungskosten, die dem Nennwert entsprechen) bewertet.

Der unter den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ausgewiesene **Schuldbeitritt** der VHV Holding zu den Rentenzahlungsverpflichtungen wird in gleicher Höhe wie die Verbindlichkeit der Rentenzahlungsverpflichtungen angesetzt (siehe Kapitel D.3). Unter HGB wird keine Forderung angesetzt, sodass sich aktivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe ergibt, der sich aber durch die passivseitige Rentenzahlungsverpflichtung im Saldo wieder ausgleicht.

### **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

Zahlungsmittel in Fremdwährung werden zum Stichtagskurs in Euro umgerechnet.

Das Bewertungsverfahren entspricht der Stufe 1, da die Bestände unmittelbar zum Nennwert an Dritte weitergegeben bzw. überwiesen werden können. Diskontierungseffekte sind hier nicht vorhanden. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

## **D.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN**

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt in der Solvabilitätsübersicht auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben.

Dabei besteht der Zeitwert der nichtlebensversicherungstechnischen Rückstellungen aus folgenden und jeweils separat bewerteten Komponenten:

- **Bester Schätzwert Schadenrückstellung**
- **Bester Schätzwert Prämienrückstellung**
- **Risikomarge**

Zusätzlich enthalten die versicherungstechnischen Rückstellungen in geringem Umfang sonstige versicherungstechnische Rückstellungen, die pauschal und unverändert aus der HGB-Bilanz übernommen werden.

Die Zeitwerte der Teilkomponenten der versicherungstechnischen Rückstellungen sind innerhalb homogener Risikogruppen, die zumindest nach Geschäftsbereichen differenzieren, ermittelt.

# D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

Die folgende Tabelle zeigt die im Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung ausgewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag nach Solvency II und HGB. Der beste Schätzwert der Schadensrückstellung und der beste Schätzwert der Prämienrückstellung sind in der Position „Bester Schätzwert“ zusammengefasst.

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2018						
Werte in T€	Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied SII vs. HGB
<b>Nichtlebensversicherung</b>						
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Allgemeine Haftpflichtversicherung	–	284	99	383	464	–81
<b>Nichtlebensversicherung gesamt</b>	<b>–</b>	<b>284</b>	<b>99</b>	<b>383</b>	<b>464</b>	<b>–81</b>

## Bester Schätzwert der Schadensrückstellung

Die Schadensrückstellung umfasst alle Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekannten Schäden, die sich bis zum Bilanzstichtag bereits ereignet haben oder zumindest verursacht worden sind.

Die Bewertung erfolgt als bester Schätzwert im Sinne eines Zeitwertes. Dazu werden mittels anerkannter versicherungsmathematischer Verfahren die Erfahrungen der Schadenhistorie bis zur endgültigen Schadenabwicklung geeignet fortgeschrieben. Zusätzlich werden auch Schadeneignisse, die sich aufgrund ihrer Höhe und/oder Intensität noch nicht in der Vergangenheit ereignet haben, aber zukünftig eintreten können, angemessen berücksichtigt. Die so ermittelten und je zukünftigem Bilanzjahr prognostizierten Schadenzahlungen für bereits eingetretene oder zumindest verursachte Schäden ergeben den zukünftigen Zahlungsstrom. Anschließend wird dieser Zahlungsstrom mittels der von EIOPA vorgegebenen risikolosen Zinskurve diskontiert und aufsummiert. Es folgt der beste Schätzwert als Barwert aller künftigen Verpflichtungen für bereits verursachte Schäden.

Der beste Schätzwert für die Schadensrückstellung eines Geschäftsbereiches ergibt sich als Summe über die besten Schätzwerte der zugehörigen homogenen Risikogruppen. Anschließend werden auf Basis der diskontierten Zahlungsströme die Kapitalanlageverwaltungskosten abgeleitet.

Aufgrund der versicherten Gefahren in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung können anerkannte Rentenfälle entstehen.

Im Berichtszeitraum erfolgten keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsmethoden des besten Schätzwertes der Schadensrückstellung.

## Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

Der Schätzwert der Prämienrückstellung entspricht

- dem Barwert der finanziellen Verpflichtungen aus der zukünftigen Gefahrentragung des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende der Verpflichtungen abzüglich
- dem Barwert der nach dem Bilanzstichtag fälligen Prämien des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende

Dabei werden in der Projektion der Zahlungsströme alle Leistungen, Aufwendungen und Prämien modelliert, die im Zusammenhang mit der zukünftigen Gefahrentragung innerhalb der ökonomischen Vertragsgrenzen stehen. Analog zur Schadensrückstellung erfolgt die Diskontierung des zukünftigen Zahlungsstromes mit der von EIOPA vorgegebenen, risikolosen Zinskurve.

Der beste Schätzwert für die Prämienrückstellung eines Geschäftsbereiches ergibt sich als Summe über die besten Schätzwerte der zugehörigen homogenen Risikogruppen.

Eine negative (positive) Prämienrückstellung drückt aus, dass die zukünftigen Schadenzahlungen und Beitragszahlungen aus zum Stichtag bestehenden Verträgen einen positiven (negativen) Wertbeitrag liefern.

### Risikomarge

Zur Ermittlung eines Zeitwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen werden über die Risikomarge Kapitalkosten bewertet, die zur Finanzierung der gesetzlich geforderten Solvenzkapitalanforderung für nicht hedgebare Risiken für die ständige Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen – die in der Schaden- und Prämienrückstellung berechnet werden – anfallen.

Im Berichtszeitraum wurde die Berechnung der notwendigen Solvenzkapitalanforderungen (zukünftiger Zeitpunkte) von einer konservativen Vereinfachungsformel zu einer genaueren Bewertung geändert. Hierbei werden nun die Einzelrisiken größtenteils exakt und teils über geeignete Volumentreiber projiziert und gemäß Standardformel zu den Solvenzkapitalanforderungen aggregiert. Im Ergebnis ist durch die exaktere Methodik die Risikomarge gesunken, infolgedessen sind die Eigenmittel angestiegen.

Die Bestimmung der Kosten für das Bereitstellen der zukünftigen Solvenzkapitalanforderung erfolgt über Multiplikation mit dem gemäß Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 %.

Analog zur Schaden- und Prämienrückstellung erfolgt die Bewertung mit dem Barwert über alle zukünftigen Zeitpunkte unter Berücksichtigung der Diskontierung mit der risikolosen Zinskurve.

### Grad der Unsicherheit der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Unsicherheit bei der Ermittlung des Zeitwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen lässt sich in das Modellierungs-, das Prognose- sowie das Änderungsrisiko einteilen.

Das **Modellierungsrisiko** besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des besten Schätzwertes infolge einer ungeeigneten Modellwahl. Aufgrund ausführlicher Analysen – sowohl qualitativ als auch quantitativ – durch die VMF wird diese Unsicherheit reduziert. Allerdings sind die durchgeföhrten Analysen abhängig von der Menge an Daten in entsprechender Qualität. Besonders für die Geschäftsbereiche mit hohem Volumen liegen jedoch sehr umfangreiche Daten in entsprechender Qualität vor, sodass die durchgeföhrten Analysen aussagekräftig sind.

Das **Prognoserisiko** umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des besten Schätzwertes der Schaden- bzw. der Prämienrückstellung auf Basis der Schadenhistorie als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen. Somit entspricht das Prognoserisiko dem Reserve- bzw. dem Prämienrisiko Nichtlebensversicherung unter Solvency II und wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Die verwendeten versicherungsmathematischen Verfahren zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen projizieren Entwicklungen aus der Vergangenheit in die Zukunft. Eine weitere Unsicherheit ergibt sich somit aus dem Abweichen zukünftiger Entwicklungen von der Vergangenheit. Diese Unsicherheit wird vom **Änderungsrisiko** umfasst. Hierunter fallen vor allem

- eine über die durchschnittliche Inflation der Vergangenheit hinausgehende Inflation
- künftige Maßnahmen des Managements (insbesondere für die Bewertung des bei künftigen Prämien erwarteten Gewinns und des besten Schätzwertes der Prämienrückstellung)
- Auswirkungen von teils spezifischen Konjunkturzyklen aufgrund einer Abhängigkeit zu den versicherungstechnischen Verpflichtungen

Ein Teil dieser Unsicherheit ist durch die geeignete Berücksichtigung von noch nicht in den Daten enthaltenen Ereignissen in der Berechnung des besten Schätzwertes der Schadenrückstellung berücksichtigt. Die am Bilanzstichtag bekannten, künftigen Maßnahmen des Managements sind im besten Schätzwert der Prämienrückstellung geeignet berücksichtigt.

# D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

Aufgrund einer Vielzahl an Kontrollen und Analysen, die bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen werden, liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wesentlichen Unsicherheiten vor, die zu einer falschen Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen führen könnten. Vorhandene Unsicherheiten werden identifiziert und angemessen berücksichtigt.

## Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Solvency II und HGB

Die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung im Jahresabschluss betreffen alle Geschäftsbereiche gleichermaßen.

Die Zeitwerte der versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen unter Solvency II aus dem besten Schätzwert (Schaden- und Prämienrückstellung) sowie der Risikomarge ergänzt um die versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes. Die Überleitungsschritte teilen sich inhaltlich in

- den Übergang auf die Annahmen eines besten Schätzwertes
- die Diskontierung
- die Bildung der Risikomarge

In der Nichtlebensversicherung ist die Schadensrückstellung unter Solvency II als bester Schätzwert auf Grundlage des Gesamtbestands und unter Einbeziehung aller Schadenregulierungskosten berechnet. Dieser beste Schätzwert der Schadensrückstellung steht der Summe der unter HGB nach dem Einzelbewertungsgrundsatz gebildeten Schadensrückstellungen, der Spätschadenpauschalen, der Pauschalrückstellung für Wiederaufleber und den Rückstellungen für Schadenregulierungskosten gegenüber. Zusätzlich ist der beste Schätzwert mit der risikolosen Zinsstrukturkurve zu diskontieren. Aus den unterschiedlichen Bewertungsprinzipien (Vorsichtsprinzip in HGB gegenüber dem Zeitwert inklusive Diskontierung nach Solvency II) folgt unmittelbar, dass die HGB-Werte die Bewertung nach Solvency II in der Regel übersteigen.

In der HGB-Bilanz wird eine Rückstellung unter der Position der Beitragsüberträge gebildet. Hierin sind Beitragsanteile für Verträge, deren Laufzeit über den Bilanzstichtag hinausgeht, entsprechend ihrer Restlaufzeit enthalten (siehe auch § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB). Die Beitragsüberträge können als Näherung für die sich aus den zugrunde liegenden Verträgen zukünftig ergebenen Leistungsfällen interpretiert werden.

Folglich sind die Beitragsüberträge, sofern vorhanden, immer positiv. Zukünftige Beitragszahlungen aus bestehenden Verträgen sind in der HGB-Bilanz nicht enthalten. Im Unterschied dazu werden unter Solvency II sämtliche Verpflichtungen aus der zukünftigen Gefahrentragung des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende der Verpflichtungen berücksichtigt und mit einem Zeitwert bewertet. Reduzierend wird unter Solvency II der Barwert der nach dem Bilanzstichtag fälligen Prämien des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende berücksichtigt.

Für die unter Solvency II zu bildende Risikomarge existiert unter HGB keine vergleichbare Größe, sodass an dieser Stelle ein Bewertungsunterschied in gleicher Höhe besteht.

Insgesamt ergibt sich für die versicherungstechnischen Rückstellungen ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB von –81 T€. In folgender Tabelle sind die einzelnen Überleitungsschritte dazu dargestellt:

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2018 ÜBERLEITUNG VON HGB ZU SOLVENCY II	
Werte in T€	
Versicherungstechnische Rückstellungen HGB (brutto)	464
Schwankungsrückstellung HGB	–
Übergang auf Annahmen Bester Schätzwert	–143
Diskontierung	–37
Risikomarge	99
Bewertungsunterschiede zwischen HGB und Solvency II gesamt	–81
Versicherungstechnische Rückstellungen Solvency II	383

### D.3 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN					
Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018	Unterschied SII vs. HGB	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	4.976	4.995	-19	
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	52.175	-	52.175	
Latente Steuerschulden	-	-	-	-	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	838	1.842	-1.005	
		<b>57.989</b>	<b>6.838</b>	<b>51.151</b>	

#### Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Ergebnisbeteiligungen, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen, Zinsen für Steuernachzahlungen, ausstehende Rechnungen und Jahresabschlusskosten. Die Rückstellungen sind in Höhe des Barwerts (bestmögliche Schätzung) der möglichen Verpflichtungen zu bewerten. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d.h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Im Vergleich zu den HGB-Werten ergibt sich eine positive Differenz (niedrigere Solvency-II-Werte) von -19 T€ aufgrund unterschiedlicher Zinssätze bei der Diskontierung sowie der nach Solvency II nicht angesetzten Rückstellungen für ungeregelte Altersteilzeitfälle.

#### Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen resultieren aus den nichtrückgedeckten, arbeitgeberfinanzierten Direktzusagen der Belegschaft sowie den Direktzusagen der Vorstände. Die Rückstellung wird gemäß IAS 19 berechnet. Unter HGB wird der Schuldbeitritt der VHV Holding anerkannt und keine Rentenzahlungsverpflichtung angesetzt, sodass sich passivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe von 52.175 T€ ergibt, der sich durch die aktivseitige Forderung im Saldo wieder ausgleicht.

#### Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Diese Verpflichtungen sind nach der Barwertmethode zu bewerten. Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet. Es ergeben sich in der Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) Bewertungsunterschiede in Höhe von -1.005 T€.

#### Eventualverbindlichkeiten

Die VHV a.G. hat zum Stichtag 31.12.2018 keine Eventualverbindlichkeiten.

# D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## D.4 ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Unter alternativen Bewertungsmethoden sind Bewertungsmethoden zu verstehen, die im Einklang mit den Solvency-II-Rechtsgrundlagen stehen, bei denen es sich aber nicht um Marktpreise handelt, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beobachtet werden konnten. Dies trifft sowohl auf Vermögenswerte zu, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind als auch auf komplexe Produkte. Darüber hinaus kommen alternative Bewertungsmethoden zum Einsatz, wenn für Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, kein aktiver Handel stattfindet. Ein alternatives Bewertungsverfahren liegt somit vor, wenn es der dritten Hierarchiestufe zugeordnet wird.

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greift die VHV a.G. hauptsächlich auf Bewertungsmethoden zurück, die einem einkommensbasierten Ansatz entsprechen. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren und soweit wie möglich relevante Marktdaten verwendet. Dies umfasst überwiegend Inputfaktoren, die für den Vermögenswert beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze bzw. Zinskurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, implizite Volatilitäten und Credit-Spreads sowie marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Das Bewertungskonzept alternativer Bewertungsmethoden (vgl. Kapitel D) findet auf die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung:

### **Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen**

Bei der Ermittlung der Marktwerte von Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen finden unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzgebers werden Anteile an verbundenen Versicherungsunternehmen auf Basis der angepassten Equity-Methode bestimmt. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten.

Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Ermessensspielräume ergeben sich insbesondere bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Zur diesbezüglichen Unsicherheit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel D.2. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Dasselbe gilt auch in Bezug auf andere bedeutende verbundene Unternehmen, welche keine Versicherungsunternehmen sind. Diese werden unter Anwendung der Equity-Methode bewertet, welche durch die internationalen Rechnungslegungsstandards definiert ist.

Für andere Gesellschaften entspricht der Marktwert dem im Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert, da eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards mit Aufwand verbunden wäre, die gemessen an der Bedeutung der betroffenen Gesellschaften und den daraus resultierenden Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital ist dennoch als objektivierter Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher ebenfalls als relativ gering eingestuft.

### **Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Handel, nicht Versicherung)**

Für sonstige Forderungen werden keine Umbewertungen für Zwecke von Solvency II durchgeführt. Anstelle dessen wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, als Marktwert angesetzt. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

### **Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen**

Die Bewertung anderer Rückstellungen als versicherungstechnischer Rückstellungen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen hinsichtlich der verwendeten Diskontsätze. Zur Abzinsung der Rückstellungen mit geschätzten Abwicklungszeiträumen von einem und mehr Jahren werden die Zinssätze der risikolosen Basiszinskurve (ohne Kreditrisikoanpassung) verwendet. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d.h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr,

wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Die aktuarielle Berechnung des Barwerts der Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeit erfolgt anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens (Projected Unit Credit Method) jeweils mit einem einheitlichen Diskontsatz.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

### **Rentenzahlungsverpflichtungen**

Rentenzahlungsverpflichtungen werden auf Basis internationaler Rechnungslegungsvorschriften bewertet.

Die für die Bewertung festgelegten Rechnungsparameter sind im Wesentlichen der Rechnungszins, welcher dem Marktzins am Bilanzstichtag für sogenannte High Quality Corporate Bonds (d.h. Mindestrating von AA) entspricht, der Rententrend sowie der Gehaltstrend, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird und die nach festen Berechnungsverfahren ermittelt werden. Bei diesen nach IAS 19 ausgewiesenen Werten handelt es sich um Erwartungswerte im Sinne eines besten Schätzwerts. Folglich sind keinerlei Sicherheitszuschläge enthalten. Hierbei handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode). Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um ein in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften festgelegtes Berechnungsverfahren handelt.

### **Verbindlichkeiten Handel, nicht Versicherung**

Die Bewertung dieser Verbindlichkeiten erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Bei der zur Diskontierung verwendeten Zinskurve handelt es sich um die risikolose Basiszinskurve (ohne Kreditrisikoanpassung). Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden nicht diskontiert, da der Diskontierungseffekt nicht wesentlich ist. Diese Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

### **D.5 SONSTIGE ANGABEN**

Weitere zu veröffentlichte Informationen liegen nicht vor.

# E. KAPITALMANAGEMENT

## E.1 EIGENMITTEL

Das Kapitalmanagement verfolgt das Ziel einer dauerhaften Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung für die VHV a.G. aus den Gruppenzielen ab. Die Überwachung des Kapitalmanagements sowie die Implementierung der Kapitalmanagementstrategie erfolgt durch die URCF. Im Berichtszeitraum hat sich die Kapitalmanagementstrategie nicht verändert.

In der zukunftsgerichteten Solvabilitätsbeurteilung erfolgt eine Projektion der Eigenmittel und der SCR auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres und der nächsten fünf Planjahre auf Basis der Standardformel. Die aktuelle Unternehmensplanung wird in dieser Kapitalprojektion abgebildet, um die Auswirkungen auf die Bedeckung und Eigenmittelbestandteile zu analysieren und eine konsistente Verzahnung sicherzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Planung der VHV a.G. unter Risikotragfähigkeitsgesichtspunkten validiert wird. Dies ermöglicht die risikostrategisch festgelegte Bedeckung der VHV a.G. auch zukünftig sicherzustellen.

Die Eigenmittel werden in der Kapitalmanagementplanung hinsichtlich ihrer Qualität detailliert analysiert. Zusätzlich erfolgt eine Eigenmittelplanung über den strategischen Planungshorizont. Die Ergebnisse der Analysen sowie der Planung werden im mittelfristigen Kapitalmanagementplan berücksichtigt. Dieser wird mindestens jährlich aktualisiert und vom Vorstand genehmigt.

Auf Ebene der VHV a.G. setzen sich die Eigenmittel ausschließlich aus Basiseigenmitteln zusammen, die der VHV a.G. dauerhaft zur Verfügung stehen. Es handelt sich ausschließlich um Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse. Ergänzende Eigenmittel wie bspw. ausstehende Einlagen, Akkreditive und Garantien werden nicht angesetzt.

## Kriterien für die Beurteilung der Qualität der Eigenmittel

Die Klassifizierung der Eigenmittel erfolgt gemäß den Solvency-II-Rechtsgrundlagen. Hierbei werden im Wesentlichen die folgenden Kriterien berücksichtigt

- ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine obligatorischen laufenden Kosten
- keine Belastungen

Die verfügbaren Eigenmittel werden in folgende Tiers kategorisiert, die hinsichtlich der Bedeckung der Mindestkapitalanforderung und der Solvenzkapitalanforderung in der Anrechenbarkeit beschränkt sind:

#### QUALITÄTSKLASSEN DER EIGENMITTEL

##### Grenzen der Anrechnungsfähigkeit bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

<b>Tier 1</b> (höchste Klasse)	– mindestens 50 % der Solvenzkapitalanforderung – mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung
<b>Tier 2</b>	– Summe aus Tier 2 und Tier 3 darf 50 % der Solvenzkapitalanforderung nicht übersteigen – maximal 20 % der Mindestkapitalanforderung
<b>Tier 3</b> (niedrigste Klasse)	– maximal 15 % der Solvenzkapitalanforderung – nicht für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung zugelassen

#### Übersicht der Eigenmittel nach Solvency II

Zum Stichtag setzen sich die verfügbaren Eigenmittel der VHV a.G. aus der Ausgleichsrücklage zusammen.

Die verfügbaren Eigenmittel der VHV a.G. bestehen weiterhin ausschließlich aus Basiseigenmittel der höchsten Qualitätsklasse, sodass die Anrechenbarkeitsgrenzen zu keiner Kappung führen.

Die verfügbaren Eigenmittel sind daher in voller Höhe anrechnungsfähig und stehen vollständig zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung zur Verfügung.

Die Eigenmittel der VHV a.G. haben eine unbegrenzte Laufzeit und unterliegen keinen Belastungen oder Beschränkungen. Es werden keine Abzüge bei den Eigenmitteln vorgenommen. Die VHV a.G. hat im Berichtszeitraum keine neuen Eigenmittelbestandteile emittiert und keine ergänzenden Eigenmittel beantragt. Ferner setzt die VHV a.G. keine nachrangigen Verbindlichkeiten an und nimmt keine Übergangsmaßnamen in Anspruch.

# E. KAPITALMANAGEMENT

Die Eigenmittel bestehen ausschließlich aus der Ausgleichsrücklage, die sich aus den folgenden Positionen zusammensetzt:

## ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL

Werte in T€	Qualitätsklasse	31.12.2018	31.12.2017
Ausgleichsrücklage	Tier 1	4.096.225	3.865.362
<b>verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>		<b>4.096.225</b>	<b>3.865.362</b>

## AUFGLEIDERUNG DER AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Werte in T€	31.12.2018	31.12.2017
<b>Bewertungsunterschiede Solvency II und HGB</b>		
Anlagen	3.441.269	3.264.066
Sonstige Vermögenswerte	51.171	66.517
Versicherungstechnische Rückstellungen	81	-26
davon der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn	61	54
Sonstige Verbindlichkeiten	-51.151	-117.906
<b>Bewertungsunterschiede gesamt</b>	<b>3.441.369</b>	<b>3.212.651</b>
Gewinnrücklagen	654.856	652.711
<b>Gesamt</b>	<b>4.096.225</b>	<b>3.865.362</b>

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der den jeweiligen Tiers klassifizierten Basiseigenmittelbestandteile. Sie beinhaltet die Bewertungsdifferenzen aus der Umbewertung von HGB nach Solvency II. Die Bewertungsunterschiede entfallen im Wesentlichen auf die Bewertungsunterschiede der VHV Holding, deren Unternehmenswert maßgeblich von den gehaltenen Versicherungsunternehmen VHV Allgemeine und HL beeinflusst wird. Die Ausgleichsrücklage unterliegt einer potenziellen Volatilität, wenn sich die Wertänderungen zwischen Aktiv- und

Passivseite der gehaltenen Versicherungsunternehmen unterschiedlich entwickeln. Ein wesentlicher Einflussfaktor dieser Wertveränderungen ist das Zinsniveau zum Stichtag. Das Zinsniveau hat dabei sowohl einen Einfluss auf die Höhe der Ausgleichsrücklage als auch auf die Höhe der Solvenzkapitalanforderungen. Durch die gezielte Aktiv-Passiv-Steuerung verhält sich die Ausgleichsrücklage verhältnismäßig stabil. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Zinsstresse (siehe Kapitel C. 2) ergaben eine hohe Stabilität der Bedeckungsquote.

## **Gegenüberstellung der Eigenmittel nach Solvency II und dem HGB-Eigenkapital**

In der folgenden Abbildung sind die verfügbaren Eigenmittel der VHV a.G. nach Solvency II sowie das HGB-Eigenkapital dargestellt:

### **GEGENÜBERSTELLUNG SOLVENCY II UND HGB**

Werte in T€	Qualitätsklasse	Solvency II	HGB-
		Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Eigenkapital
		31.12.2018	31.12.2018
Ausgleichsrücklage	Tier 1	4.096.225	–
davon Kapitalrücklage (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio)	–	–	60.000
davon andere Gewinnrücklagen	–	–	594.856
<b>verfügbar und anrechnungsfähige Eigenmittel/HGB-Eigenkapital</b>		<b>4.096.225</b>	<b>654.856</b>

Die Abweichungen zum HGB-Eigenkapital resultieren vollständig aus den Bewertungsunterschieden.

# E. KAPITALMANAGEMENT

## E.2 SOLVENZKAPITALANFORDERUNGEN UND MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN

Die Solvenzkapitalanforderung der VHV a.G. wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % (200-Jahresereignis) über einen einjährigen Betrachtungszeitraum ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

Die Solvenzkapitalanforderung der VHV a.G. setzt sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)	
Werte in T€	31.12.2018
Marktrisiko	900.557
Gegenteilerausfallrisiko	8.984
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	299
<b>Basiskapitalanforderung</b>	<b>902.921</b>
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	–
Operationelles Risiko	9
<b>Solvenzkapitalanforderung (SCR) gesamt</b>	<b>902.929</b>
<b>Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR (in %)</b>	<b>453,7</b>

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe der SCR.

Bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung werden die risikomindernden Effekte aus latenten Steuern berücksichtigt. Diese sogenannte Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern resultiert aus geringeren temporären Bewertungsdifferenzen und damit geringeren künftigen Steuerbelastungen in den betrachteten Stressszenarien zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung. Zwischen den Einzelrisiken werden bei der Aggregation Diversifikationseffekte berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Ausfallrisikos in Nicht-Leben wird von der vereinfachten Berechnung gemäß den Solvency-II-Rechtsgrundlagen Gebrauch gemacht. Von der Möglichkeit zum Verwenden unternehmensspezifischer Parameter nach Genehmigung durch die Aufsicht bei der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken wird aktuell kein Gebrauch gemacht. Weitere Vereinfachungen werden nicht in Anspruch genommen.

Der in diesem Bericht veröffentlichte Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Die Mindestkapitalanforderung sowie die Bedeckungsquote sind in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

MINDESTKAPITALANFORDERUNG (MCR)	
Werte in T€	31.12.2018
Mindestkapitalanforderung (MCR)	225.732
<b>Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR (in %)</b>	<b>1.814,6</b>

Für das Nicht-Lebensversicherungsgeschäft fließen in die Berechnung der Mindestkapitalanforderung die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen ohne Risikomargen sowie die gebuchten Netto-Prämien der letzten 12 Monate jeweils der einzelnen Geschäftsbereiche ein. Bei der VHV a.G. gilt die Untergrenze in Höhe von 25 % der SCR.

Die Mindestkapitalanforderung MCR ist die ultimative Eingriffsschranke für die Aufsichtsbehörden. Die Mindestkapitalanforderung ist daher stets geringer als die Solvenzkapitalanforderung. Im Vergleich zum Vorjahr ist die MCR um rund 7,5 % angestiegen. Bei der Berechnung der MCR greift die Untergrenze von 25 % der SCR, sodass der Anstieg der SCR zu einem entsprechenden Anstieg der MCR führt.

### **E.3 VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNGEN**

Deutschland hat von der Option, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht.

### **E.4 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN**

Die VHV a.G. berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen ausschließlich auf Basis der Standardformel. Ein internes Modell wird folglich nicht verwendet.

### **E.5 NICHTEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Während des Berichtszeitraums waren sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung der VHV a.G. laufend und ausreichend mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln überdeckt.

### **E.6 SONSTIGE ANGABEN**

Weitere zu veröffentlichte Informationen liegen nicht vor.

# ANLAGEN

## S. 02.01 BILANZINFORMATIONEN

	Werte in T€
<b>Solvabilitätsübersicht (Aktiva) zum 31.12.2018</b>	
<b>Vermögenswerte</b>	
Immaterielle Vermögenswerte	—
Latente Steueransprüche	—
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	—
Sachanlagen für den Eigenbedarf	—
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	4.093.417
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	—
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	4.093.417
Aktien	—
Aktien – notiert	—
Aktien – nicht notiert	—
Anleihen	—
Staatsanleihen	—
Unternehmensanleihen	—
Strukturierte Schuldtitle	—
Besicherte Wertpapiere	—
Organismen für gemeinsame Anlagen	—
Derivate	—
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	—
Sonstige Anlagen	—
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	—
Darlehen und Hypotheken	—
Policendarlehen	—
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	—
Sonstige Darlehen und Hypotheken	—
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	—
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	—
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	—
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	—
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	—
außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	—
nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	—
Lebensversicherungen (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	—
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	—
Depotforderungen	—
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	83
Forderungen gegenüber Rückversicherern	—
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	58.775
Eigene Anteile (direkt gehalten)	—
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	—
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.322
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	—
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>4.154.596</b>

## S. 02.01 BILANZINFORMATIONEN

Solvabilitätsübersicht (Passiva) zum 31.12.2018		Werte in T€
<b>Verbindlichkeiten</b>		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung		383
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)		383
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		–
Bester Schätzwert		284
Risikomarge		99
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)		–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		–
Bester Schätzwert		–
Risikomarge		–
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)		–
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)		–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		–
Bester Schätzwert		–
Risikomarge		–
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)		–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		–
Bester Schätzwert		–
Risikomarge		–
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen		–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		–
Bester Schätzwert		–
Risikomarge		–
Eventualverbindlichkeiten		–
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen		4.976
Rentenzahlungsverpflichtungen		52.175
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)		–
Latente Steuerschulden		–
Derivate		–
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		–
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		–
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		–
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		–
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)		838
Nachrangige Verbindlichkeiten		–
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		–
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		–
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten		–
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>		58.372
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>		4.096.225

# ANLAGEN

## S. 05.01 INFORMATIONEN ÜBER PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN 2018

Werte in T€	Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherung- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)						
	Krankheits- kosten- versicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sach- versicherungen
<b>Gebuchte Prämien</b>							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–	–	–	–
Netto	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verdiente Prämien</b>							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–	–	–	–
Netto	–	–	–	–	–	–	–
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–	–	–	–
Netto	–	–	–	–	–	–	–
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	–	–	–	–	–	–	–
Anteil der Rückversicherer	–	–	–	–	–	–	–
Netto	–	–	–	–	–	–	–
<b>Angefallene Aufwendungen (netto)</b>	–	–	–	–	–	–	–
<b>Sonstige Aufwendungen (netto)</b>	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamtaufwendungen (netto)</b>	–	–	–	–	–	–	–

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherung- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
Allgemeine Haftpflicht-versicherung	Kredit- und Kautions-versicherung	Rechtsschutz-versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
136	—	—	—	—	—	—	—	—	136
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
136	—	—	—	—	—	—	—	—	136
136	—	—	—	—	—	—	—	—	136
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
136	—	—	—	—	—	—	—	—	136
210	—	—	—	—	—	—	—	—	210
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
210	—	—	—	—	—	—	—	—	210
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	—	—	—	—	—	—	—	—	33
									—
									33

# ANLAGEN

## S. 17.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS NICHTLEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT

Werte zum 31.12.2018 in T€	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft							Feuer- und andere Sach-versicherungen
	Krankheits-kostenver-sicherung	Einkommens-ersatzver-sicherung	Arbeits-unfallver-sicherung	Kraftfahr-zeughaft-pflichtver-sicherung	Sonstige Kraftfahrt-versiche-rung	See-, Luft-fahrt- und Transport-versiche-rung		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Bester Schätzwert</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Prämienrückstellung</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
Brutto	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellung</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Schadenrückstellung</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
Brutto	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellung</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Bester Schätzwert gesamt – brutto</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Bester Schätzwert gesamt – netto</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Risikomarge</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Bester Schätzwert</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Risikomarge</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt</b>	–	–	–	–	–	–	–	–

							In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung			
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-59	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-59	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-59	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-59	
342	-	-	-	-	-	-	-	-	-	342	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
342	-	-	-	-	-	-	-	-	-	342	
284	-	-	-	-	-	-	-	-	-	284	
284	-	-	-	-	-	-	-	-	-	284	
99	-	-	-	-	-	-	-	-	-	99	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
383	-	-	-	-	-	-	-	-	-	383	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
383	-	-	-	-	-	-	-	-	-	383	

# ANLAGEN

## S. 19.01 INFORMATIONEN ÜBER ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN INSGESAMT (ABWICKLUNGSDREIECKE)

Bezahlte Bruttoschäden – Schadenjahr/Zeichnungsjahr 2018  
(nicht kumuliert, Werte in T€)

Jahr	Entwicklungsjahr										im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
vor 2009											4	4
2009	4	5	2	1	1	1	1	2	2	1	1	19
2010	5	5	3	2	2	1	1	1	4		4	24
2011	6	8	3	2	1	2	2	4			4	27
2012	6	9	5	4	6	3	2				2	35
2013	6	9	5	5	3	2					2	29
2014	7	9	5	4	5						5	30
2015	9	10	5	4							4	29
2016	9	10	5								5	24
2017	10	13									13	23
2018	10										10	10
											Gesamt	55
												254

## S. 19.01 INFORMATIONEN ÜBER ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN INSGESAMT (ABWICKLUNGSDREIECKE)

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen – Schadenjahr/Zeichnungsjahr 2018  
(Werte in T€)

Jahr	Entwicklungsjahr										Jahresende (abgezinste Daten)	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
vor 2009											12	
2009	–	–	–	–	–	–	–	10	9	8	8	
2010	–	–	–	–	–	–	17	15	16		15	
2011	–	–	–	–	–	19	17	14			13	
2012	–	–	–	–	31	28	24				23	
2013	–	–	–	37	33	32					30	
2014	–	–	38	38	38						36	
2015	–	42	39	40							38	
2016	60	47	44								41	
2017	68	58									54	
2018	79										74	
											Gesamt	342

## S. 23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2018 in T€	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	–	–	–	–	–
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	–	–	–	–	–
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	–	–	–	–	–
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	–	–	–	–	–
Überschussfonds	–	–	–	–	–
Vorzugsaktien	–	–	–	–	–
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	–	–	–	–	–
Ausgleichsrücklage	4.096.225	4.096.225	–	–	–
Nachrangige Verbindlichkeiten	–	–	–	–	–
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	–	–	–	–	–
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	–	–	–	–	–
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	–	–	–	–	–
<b>Abzüge</b>					
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	–	–	–	–	–
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>4.096.225</b>	<b>4.096.225</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>

# ANLAGEN

## S. 23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2018 in T€	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
<b>Ergänzende Eigenmittel</b>					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	–	–	–	–	–
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	–	–	–	–	–
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	–	–	–	–	–
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	–	–	–	–	–
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	–	–	–	–	–
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	–	–	–	–	–
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	–	–	–	–	–
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	–	–	–	–	–
Sonstige ergänzende Eigenmittel	–	–	–	–	–
<b>Ergänzende Eigenmittel gesamt</b>					
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	4.096.225	4.096.225	–	–	–
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	4.096.225	4.096.225	–	–	–
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	4.096.225	4.096.225	–	–	–
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	4.096.225	4.096.225	–	–	–
<b>SCR</b>	<b>902.929</b>				
<b>MCR</b>	<b>225.732</b>				
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>453,7 %</b>				
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	<b>1.814,6 %</b>				

## S. 23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2018 in T€	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
<b>Ausgleichsrücklage</b>					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	4.096.225				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	–				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	–				
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	–				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	–				
<b>Ausgleichsrücklage</b>					
<b>Erwarteter Gewinn</b>					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	–				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	61				
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>					
	<b>61</b>				

# ANLAGEN

## S. 25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte zum 31.12.2018 in T€	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
Marktrisiko	900.557		–
Gegenteilerausfallrisiko	8.984		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	–	–	–
Krankenversicherungstechnisches Risiko	–	–	–
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	299	–	–
Diversifikation	–6.919		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	–		
<b>Basisolvenzkapitalanforderung</b>	<b>902.921</b>		

## S. 25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte zum 31.12.2018 in T€	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
<b>Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen</b>	–
Operationelles Risiko	9
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	–
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	–
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	–
<b>Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag</b>	<b>902.929</b>
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	–
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>902.929</b>
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>	–
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	–
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	–

## S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen  
Wert zum 31.12.2018 in T€

MCR<sub>NL</sub>-Ergebnis

47

## S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen Werte zum 31.12.2018 in T€		
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	–	–
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	284	136
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Beistand und proportionale Rückversicherung	–	–
Verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	–	–
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	–	–
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	–	–
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	–	–
Nichtproportionale Sachrückversicherung	–	–

## S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Berechnung der Gesamt-MCR  
Werte zum 31.12.2018 in T€

Lineare MCR	47
SCR	902.929
MCR-Obergrenze	406.318
MCR-Untergrenze	225.732
Kombinierte MCR	225.732
Absolute Untergrenze der MCR	3.700
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>225.732</b>

**VHV Gruppe  
VHV-Platz 1  
30177 Hannover**